

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 24. August 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT	5
GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND	5
WANDERGEWERBE	8
HORECA.....	10
WIRTSCHAFT UND ARBEIT	11
WEITERE ANGABEN.....	14
GESUNDHEIT	16
KRANKENHÄUSER	16
KONTAMINATION UND SCHUTZ	16
VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDATEN	19
UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN.....	21
WEITERE ANGABEN.....	22
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG	24
KINDERBETREUUNG.....	24
UNTERRICHTSWESEN.....	24
WEITERE ANGABEN.....	26
ÖFFENTLICHES LEBEN	28
Soziale Kontakte.....	28
Verkehrsmittel	29
Tourismus.....	30
Sport.....	31
Kultur und Freizeit.....	32
Veranstaltungen.....	34
Kundgebungen	36
Empfänge und Bankette	36
Jugend	38

Gemeindedienste.....	39
Kulte und Feierlichkeiten	39
ZUSAMMENFASSUNG	41
Zusätzliche Informationen	45
INTERNATIONAL.....	46
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	57

ALLGEMEINES

Der Nationale Sicherheitsrat hat am **20. August** beschlossen, auf der Grundlage eines neuen Berichts von Ceval die zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus eingeführte zweigliedrige Strategie - auf nationaler und lokaler Ebene - **fortzusetzen**.

Wenn Aktivitäten verboten sind, dann, weil sie entweder zu einem zu engen Kontakt zwischen den Personen oder zu großen Menschenansammlungen führen würden.

Es ist ferner zu betonen, dass das Tragen einer Schutzmaske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Charta erstellt worden, um Senioren zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft in aller Sicherheit wiederzufinden. Sie können sie unter folgender Adresse einsehen: https://d34j62pglfm3rr.cloudfront.net/downloads/Chartre_Senior_FR.pdf (FR) bzw. https://d34j62pglfm3rr.cloudfront.net/downloads/Chartre_Senior_NL.pdf (NL)
- 4) Der Sicherheitsabstand von 1,5 m bleibt gültig, außer für Personen, die demselben Haushalt **oder derselben Kontaktblase** angehören, für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und für Personen, mit denen engere Kontakte bestehen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Jeder Haushalt (**Personen, die unter demselben Dach wohnen**) darf höchstens 5 Personen treffen, die immer dieselben sind und **mit denen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden muss. Dies ist die sogenannte Kontaktblase**. Kinder unter 12 Jahren werden in diesen 5 Personen nicht mitgerechnet. **Kontakte zwischen Personen, die nicht derselben Kontaktblase angehören, müssen immer unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m erfolgen.**
- 6) Zusammenkünfte sind auf höchstens 10 Personen begrenzt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet).

Diese sechs goldenen Regeln sind Anweisungen und keine Ratschläge und müssen daher von allen eingehalten werden.

Für die Organisation dieser Aktivitäten ist ein verordnungsrechtlicher Rahmen vorgesehen:

- Organisierte Aktivitäten dürfen mit Protokollen oder unter Anwendung der vorgesehenen allgemeinen Regeln, die zugleich die Benutzer und das Personal schützen, stattfinden. Diese Protokolle werden in Absprache mit den zuständigen Ministern erstellt.
- Die Protokolle werden regelmäßig geprüft. Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die im geltenden Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Regeln anwendbar. Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.
- Es wird dringend empfohlen, nach Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten.

1. Was bedeutet die Auslösung einer föderalen Phase für die lokalen Behörden?

Die föderale Phase bedeutet, dass die Gouverneure und Bürgermeister die beschlossenen allgemeinen Maßnahmen anwenden müssen und nach Veröffentlichung des Ministeriellen Erlasses ihre früheren Erlasse widerrufen müssen. Bezweckt wird eine Harmonisierung der Maßnahmen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet.

Jedoch ist infolge lokaler Ausbrüche in unserem Land der Ministerielle Erlass angepasst worden, um es den Gouverneuren und Bürgermeistern zu ermöglichen, zusätzliche Maßnahmen, die die Gesundheitslage erforderlich macht, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu ergreifen:

1. Beschließt ein Bürgermeister, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, tut er dies in Absprache mit dem Gouverneur und den zuständigen Behörden der Gliedstaaten.
2. Wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt:
 - muss er zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die die Situation erforderlich macht,
 - setzt er den Gouverneur und die zuständigen Behörden der Gliedstaaten unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.
 - Wenn beabsichtigte Maßnahmen Auswirkungen auf föderale Mittel oder auf angrenzende Gemeinden oder nationaler Ebene haben, ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die lokale Noteinsatzplanung eine Konzertierung erforderlich.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Minister des Innern erteilt die Anweisungen in Bezug auf die Koordinierung.

2. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein unkontrolliertes Anwachsen der Epidemie und die Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Ministeriellen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die lokalen Behörden bleiben gemäß Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes für die öffentliche Ordnung zuständig. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen zuwiderlaufen, die auf höherer Ebene getroffen worden sind oder dem Geist dieser Maßnahmen widersprechen.

Die Polizeidienste führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

WIRTSCHAFT

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Gesundheit (physisch wie mental) und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten.

Homeoffice wird weiterhin dringend empfohlen, sofern dies möglich ist. Geschäfte auf Distanz und Fernabsatz und Versammlungen auf Distanz erhalten wenn möglich den Vorzug.

Für die wieder aufgenommenen Tätigkeiten sind die von den zuständigen Behörden erstellten und gebilligten Protokolle einzuhalten. Die Protokolle werden in Form einer Absprache zwischen den Vertretern der Sektoren und den zuständigen Ministern (einschließlich der Minister der Gliedstaaten, wenn die Angelegenheiten in ihre Zuständigkeit fallen) erstellt. Die auf die verschiedenen Sektoren anwendbaren Protokolle können neu bewertet und wenn möglich gelockert werden, wenn die Umstände es erlauben. Dies muss für jedes Protokoll im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen. Umgekehrt können bestimmte Bedingungen verschärft werden, wenn die Epidemie einen ungünstigen Verlauf nimmt.

Nach Möglichkeit werden Links zu den Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

Wenn es für einen Sektor kein Protokoll gibt, sind die 8 im Ministeriellen Erlass vorgesehenen allgemeinen Mindestregeln anwendbar.

- Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
- Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
- Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind in Unternehmen und Vereinigungen zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden dort verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

GESCHÄFTE, LÄDEN, FREIE BERUFE UND MITTELSTAND

Allgemeiner Teil

Alle Unternehmen und Vereinigungen müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle Personen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von

1,5 m zwischen den Personen. Unternehmen halten sich an die Bestimmungen der anwendbaren allgemeinen Leitfäden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz, die auf der Website des FÖD Wirtschaft und des FÖD Beschäftigung und Arbeit verfügbar sind.

Alle Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, dürfen für die Öffentlichkeit öffnen, ausgenommen:

- Diskotheken und Tanzlokale,
- Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder, außer für private Nutzung.

Unternehmen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten (einschließlich Kontaktberufen):

Diese Unternehmen können ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen gemäß den in den drei Leitfäden beschriebenen allgemeinen Mindestnormen, eventuell ergänzt durch die Regeln des auf sie anwendbaren sektoriellen Protokolls, das auf der Website der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde veröffentlicht ist. In Ermangelung eines Protokolls befolgen sie die weiter oben aufgelisteten allgemeinen Regeln des Ministeriellen Erlasses.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Für Einkaufszentren gelten spezifische Maßnahmen:

- Pro 10 m² ist ein Kunde erlaubt.
- Das Einkaufszentrum stellt erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m;
- Einkäufe dürfen **höchstens zu zweit** getätigt werden. **Wenn diese zwei Personen nicht derselben Kontaktblase angehören oder nicht unter demselben Dach wohnen, müssen sie einen Abstand von 1,5 m voneinander halten. Geschäfte können dennoch beschließen, die Verpflichtung, alleine einzukaufen, beizubehalten. Außerdem dürfen ein oder zwei Erwachsene** Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleiten.

Die Regeln für Geschäfte gelten selbstverständlich für Geschäfte, die in Einkaufszentren gelegen sind.

Tragen einer Schutzmaske:

In Geschäftsstraßen, Geschäften und Einkaufszentren und an belebten privaten oder öffentlichen Orten ist jede Person (Kunden, Angestellte, Arbeitgeber, ...) ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen; wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm getragen werden.

Bürgermeister sind damit beauftragt, Geschäftsstraßen und belebte private oder öffentliche Orte in ihrer Gemeinde zu bestimmen.

Unter Geschäften versteht man für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Einzelhandel betreiben und/oder Dienstleistungen erbringen, zum Beispiel Supermärkte, Lebensmittelläden,

Metzgereien, Bäckereien, Sandwichbars, Autowerkstätten, Apotheken, Wäschereien, Banken, Versicherungsbüros, Zeitschriftengeschäfte, ...

In Einkaufszentren **und Geschäftsstraßen** darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt dieser Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

In den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teilen der Geschäfte und Einkaufszentren ist das Tragen einer Maske in den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

Kunden:

Für Kunden gelten ebenfalls gewisse Einschränkungen:

Einkäufe dürfen **höchstens zu zweit** getätigt werden. **Wenn diese zwei Personen nicht derselben Kontaktblase angehören oder nicht unter demselben Dach wohnen, müssen sie einen Abstand von 1,5 m voneinander halten. Geschäfte können dennoch beschließen, die Verpflichtung, alleine einzukaufen, beizubehalten. Außerdem dürfen ein oder zwei Erwachsene** Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleiten.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mai 2020 über die Kontrolle des öffentlichen Raums bei der Wiedereröffnung von Geschäften und Einkaufszentren, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen

Organisatoren von Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen, dürfen ab dem 1. September 2020 ihre Tätigkeiten nach dem vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegten Protokoll ausüben.

Handelsmessen werden unter Einhaltung folgender Regeln organisiert:

- Die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude, einschließlich Parkplätzen, ergriffen.
- Ein System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon wird eingerichtet.
- Es wird nicht mehr als ein Besucher pro 10 m² zugelassen.

Auf Handelsmessen ist jede Person ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, eine Schutzmaske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

1. Wer muss die Einhaltung der Maßnahmen in den Geschäften überwachen?

Die Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Social Distancing und das Tragen einer Schutzmaske liegt in der Verantwortung der Eigentümer der Geschäfte.

Sie müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung zu gewährleisten. Wird auf ein Wachunternehmen zurückgegriffen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss dies unter Einhaltung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geschehen.

2. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte?

Geschäfte dürfen an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.

3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf Nightshops?

Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m² nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht um 22 Uhr morgens schließen.

4. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Casinos und AutomatenSpielhallen?

Ja, diese Einrichtungen dürfen ihre Tätigkeiten ab ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten bis 1 Uhr morgens ausüben, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf. Ab 1 Uhr morgens müssen sie während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben.

5. Darf ich einen Whirlpool, eine Dampfdusche oder ein Dampfbad benutzen?

Die Benutzung bei Ihnen zu Hause ist erlaubt. Wellnesszentren dürfen Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder unter der Bedingung vermieten, dass deren Zugang privatisiert wird, das heißt auf Reservierung und nur für Personen, die derselben Kontaktblase angehören. Außerdem müssen sie nach jeder Benutzung gründlich gereinigt werden, wie es im geltenden Protokoll vorgesehen ist.

Außerhalb der oben dargelegten Bedingungen ist die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen nicht erlaubt.

6. Gelten für Besatzungswechsel bei Seeleuten die Regeln für wesentliche Dienste?

Ja, es gelten die gleichen Regeln.

WANDERGEWERBE

Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten) und Kirmessen können unter Vorbehalt einer vorherigen Erlaubnis der Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den Gemeindebehörden erlaubten Märkten und Kirmessen müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" zur Eindämmung der

Ausbreitung von COVID-19, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

- Die von der lokalen Behörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten.
- Die Regeln des Social Distancing werden eingehalten.
- Die maximale Anzahl der auf einem Markt zugelassenen Besucher (Jahrmärkte nicht einbegriffen) beträgt ein Besucher pro 1,5 laufenden Meter Marktstand.
- Die maximale Anzahl der auf einer Kirmes oder einem Jahrmarkt zugelassenen Besucher beträgt 200. **Diese Anzahl wird ab dem 1. September 2020 auf 400 erhöht.**
- Jede Person (Händler, Schausteller und Kunden) ist verpflichtet, sich Mund und Nase zu bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff (oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschirm),
- Die Gemeindebehörden müssen an den Ein- und Ausgängen der Märkte oder Kirmessen die Mittel zur Gewährleistung einer guten Handhygiene zur Verfügung stellen. Die Händler und Schausteller stellen den Kunden ebenfalls Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Wenn Händler oder Schausteller Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort (also beim Stand oder Food Truck) anbieten, muss dies nach den für den Horeca-Sektor geltenden Regeln erfolgen. Take-away bleibt erlaubt. Zum Beispiel ist es erlaubt, beim Spazieren durch den Markt oder die Kirmes ein Eis oder einen Hamburger zu essen.
- Eine Organisation oder ein System wird eingerichtet, um die Zahl der auf dem Markt oder der Kirmes anwesenden Kunden zu kontrollieren.
- Auf dem Markt oder der Kirmes wird ein Verkehrsplan mit einer einzigen Zirkulationsrichtung und mit getrennten Ein- und Ausgängen eingerichtet. Die Gemeindebehörde kann bei außergewöhnlichen Umständen eine gerechtfertigte Ausnahme gewähren und eine Alternativlösung festlegen;
- Einkäufe dürfen **höchstens zu zweit** getätigt werden. **Wenn diese zwei Personen nicht derselben Kontaktblase angehören oder nicht unter demselben Dach wohnen, müssen sie einen Abstand von 1,5 m voneinander halten. Die zuständige Gemeindebehörde kann dennoch beschließen, die Verpflichtung, alleine einzukaufen, beizubehalten. Außerdem dürfen ein oder zwei Erwachsene Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfebedürftige Person begleiten.**

Außerdem dürfen Kirmessen zwischen 1 und 6 Uhr morgens nicht stattfinden.

7. Was versteht man unter "Kirmes"?

Unter "Kirmes" versteht man eine Versammlung von reisenden, selbständigen Schaustellern im Freien. Sie umfasst Fahrgeschäfte, Karussells und verschiedene Buden.

8. Dürfen Straßenverkäufe und Jahrmärkte organisiert werden?

Ja, sie sind unter denselben Bedingungen und demselben Protokoll erlaubt, die auf Märkte anwendbar sind.

HORECA

Ab dem Alter von 12 Jahren sind Kunden von Horeca-Betrieben verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken, außer wenn sie an ihrem eigenen Tisch sitzen. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Betriebe des Gaststättengewerbes können Kunden unter Einhaltung des Protokolls empfangen und halten mindestens folgende Bedingungen ein:

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 10 Personen pro Tisch sind erlaubt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet) **und die Regeln der Kontaktblase sind einzuhalten**. Die Einhaltung der Regeln der Kontaktblase ist eine individuelle Verantwortung des Kunden.
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Servicepersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Küchenpersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt, außer in Einpersonenbetrieben unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
- Schankstätten und Restaurants dürfen ab den üblichen Öffnungszeiten bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf, und müssen während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben. Diese Beschränkungen sind nicht auf Take-away und Lieferungen von Mahlzeiten anwendbar.
- Bei Ankunft müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - eines Kunden pro Tisch registriert und während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden, sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Kunden müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Kunden, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Darüber hinaus ist an öffentlich zugänglichen Orten die individuelle und kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten.

Für das Gaststättengewerbe ist ein Leitfaden erstellt worden, in dem das auf den Sektor anwendbare Protokoll beschrieben ist: <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>.

Diskotheiken und Tanzlokale bleiben jedoch geschlossen.

9. Hat ein Unternehmen die Möglichkeit, andere als die der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) gemeldeten Tätigkeiten auszuüben, wenn das Unternehmen unter dem Druck der "Covid-19"-Maßnahmen steht?

Ja, ein Unternehmen kann seine Tätigkeiten zeitweilig auf andere Weise ausüben, und zwar kostenlos und ohne dass es dazu administrative Schritte bei der ZDU unternehmen muss.

Dies gilt zum Beispiel für einen Traiteur/Bankettlieferanten, der als Restaurateur arbeiten will, oder für eine Diskothek, die als Café funktionieren kann.

Die neuen Tätigkeiten müssen selbstverständlich unter Einhaltung der Regeln des auf sie anwendbaren Protokolls ausgeübt werden.

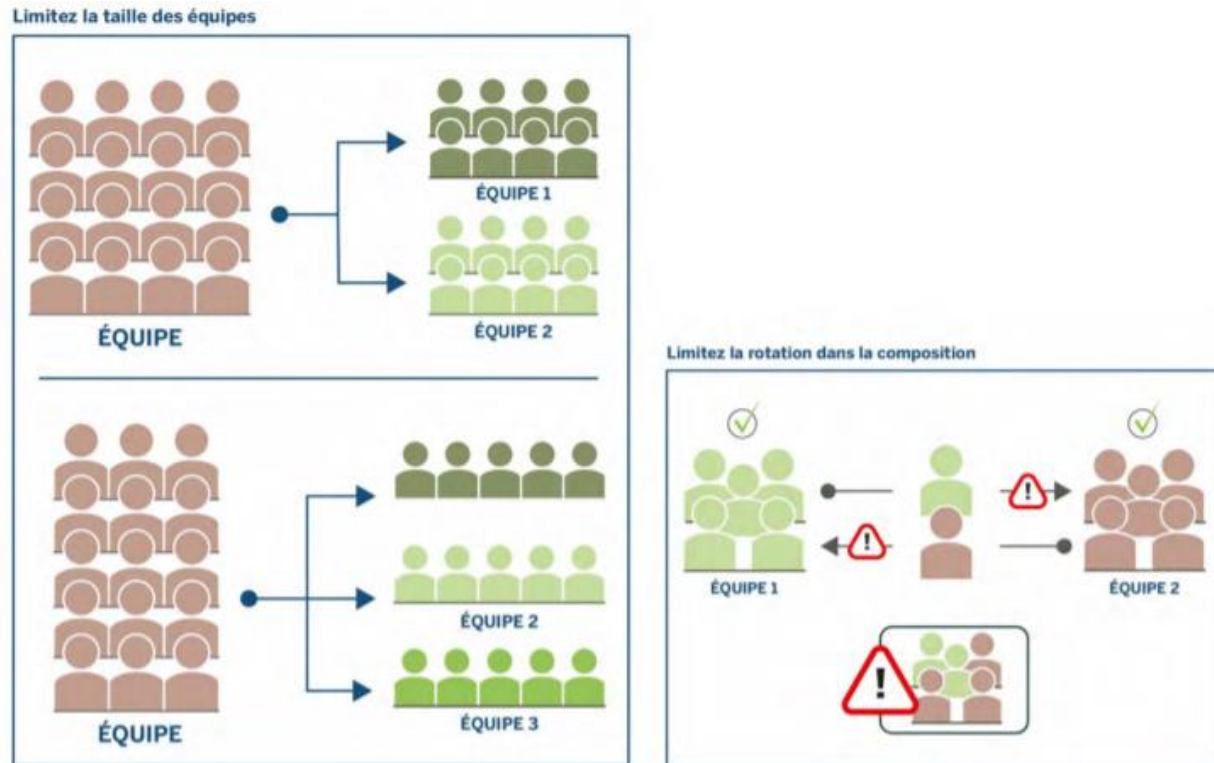
WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Es ist darauf zu achten, dass die Kontinuität der belgischen Wirtschaft nicht gefährdet wird. Daher muss jedes Glied der Produktionskette von den Rohstoffen über die Herstellung bis zum Verbrauch, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährleistet bleiben.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Für Unternehmen, die nicht zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird dringend empfohlen in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder, deren Funktion dies zulässt.
- Wenn kein Homeoffice angewandt werden kann, ergreifen die Unternehmen angemessene Maßnahmen, um:
 - die bestmögliche Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen,
 - ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau zu bieten, sollten die Regeln des Social Distancing nicht eingehalten werden können,
 - im Falle von Schichtarbeit:
 - die Größe der Teams zu begrenzen,
 - die Rotation in der Zusammensetzung der Teams zu begrenzen.



Für die vom Unternehmen organisierte Beförderung müssen sich Passagiere Mund und Nase bedecken, ob mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff, und wenn möglich einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar: <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>), eventuell ergänzt durch:

- Richtlinien auf Sektorebene,
- und/oder Unternehmensrichtlinien,

und/oder andere angemessene Maßnahmen, die ein zumindest gleichwertiges Schutzniveau bieten.

Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

Für Unternehmen, die zu den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten gehören:

- Homeoffice wird dringend empfohlen in allen Unternehmen für alle Personalmitglieder, deren Funktion dies zulässt.
- Sie sind darüber hinaus ebenfalls verpflichtet, die Regeln des Social Distancing soweit wie möglich umzusetzen. Für Sektoren und Arbeitnehmer, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen

Diensten angehören, ihre Tätigkeiten nicht unterbrochen und bereits selbst die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, kann der oben genannte Leitfaden als Inspiration dienen.

Soweit Subunternehmer und Hilfsdienste der Schlüsselsektoren es den Schlüsselsektoren ermöglichen, der Bevölkerung weiter zu dienen, gelten für sie die gleichen Vorschriften wie für Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste.

10. Gibt es spezifische Richtlinien für eine Dekontamination der Räume?

Für eine Dekontamination der Räume sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Es genügt, den Bereich, in dem die betreffende Person arbeitet, und die gemeinschaftlichen Räume wie Küche und Toiletten mit den üblichen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Die allgemeine Handhygiene ist weiter beim Personal zu fördern.

11. Sind Verkäufe unter Privatpersonen erlaubt (zum Beispiel Verkauf von Secondhandartikeln, über eine Auktionsseite, ...)?

Ja, sofern die Maßnahmen in Bezug auf das Social Distancing eingehalten werden.

12. Wird die Gültigkeitsdauer der Mahlzeitschecks, Ökoschecks und anderen Schecks verlängert?

Ja, mehrere Handelsgeschäfte sind nämlich vom Nationalen Sicherheitsrat verpflichtet worden, für eine bestimmte Zeit zu schließen. Deswegen hat die Regierung beschlossen, die Gültigkeitsdauer der Mahlzeit- und Ökoschecks, die im März, April, Mai und Juni 2020 abgelaufen sind, um sechs Monate zu verlängern.

Auch Sport- und Kulturschecks, die am 30. September 2020 ablaufen, sind verlängert worden. Diese Schecks können ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2020 benutzt werden.

13. Welche Unternehmen müssen Kontaktinformationen von Kunden zur Kontaktrückverfolgung und unter welchen Bedingungen aufbewahren?

Kontaktinformationen eines Besuchers oder Teilnehmers pro Haushalt müssen bei Ankunft an folgenden Orten registriert werden:

- Wellnesszentren,
- kollektiven Sportkursen,
- Schwimmbädern,
- Kasinos und Automaten Spielhallen,
- Empfangs- und Festsälen.

Die Besucher oder Teilnehmer müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Besuchern oder Teilnehmern, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Diese Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden.

Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

14. Welche zusätzlichen Verpflichtungen gelten für Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen ausländischen Lohnempfänger oder Selbständigen zurückgreifen?

Im Ministeriellen Erlass ist vorgesehen, dass in den Sektoren Bau, Reinigung, Landwirtschaft, Gartenbau und Fleischverarbeitung Arbeitgeber oder Nutzer, die zeitweilig auf einen im Ausland lebenden oder ansässigen Lohnempfänger beziehungsweise Selbständigen zurückgreifen, ein Register führen müssen.

Dieses Register ist ab dem ersten Arbeitstag bis einschließlich zum vierzehnten Tag nach Beendigung dieser Arbeit zu führen und muss folgende Angaben zum Arbeitnehmer beziehungsweise Selbständigen enthalten:

- Identifizierungsdaten,
- Wohnort in Belgien,
- Telefonnummer,
- Angabe der Personen, mit denen er arbeitet.

Diese Angaben dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Vierzehn Kalendertage ab Beendigung der betreffenden Arbeit müssen diese Angaben vernichtet werden.

Die Registrierungspflicht gilt nicht:

- für die Beschäftigung von Grenzgängern,
- wenn der Aufenthalt des Arbeitnehmers in Belgien 48 Stunden nicht übersteigt.

Außerdem müssen Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer, die auf einen Arbeitnehmer zurückgreifen, der verpflichtet ist, ein Passenger Locator Form auszufüllen (Siehe Frage « *Wann muss ich ein "Public Health Passenger Locator Form" (PLF) ausfüllen?* » im internationalen Teil), vor Beginn der Arbeit prüfen, ob das Passenger Locator Form tatsächlich ausgefüllt worden ist.

Liegt kein Nachweis vor, dass dieses Formular ausgefüllt wurde, sorgt der Arbeitgeber beziehungsweise Nutzer dafür, dass das Passenger Locator Form spätestens dann ausgefüllt wird, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit in Belgien aufnimmt.

Nähere Auskünfte finden Sie in Artikel 2bis des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

WEITERE ANGABEN

Föederal:

- **FÖD Wirtschaft:**
 - Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:
 - <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
 - <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)

- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>

- **FASNK:**
<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>

- **FÖD Finanzen:**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%C3%9fnahmen/faq-covid-19

- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

- **LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG:**
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

Die Betreuung von Hilfebedürftigen bleibt prioritär und muss gewährleistet bleiben.

In den letzten Monaten hat die Epidemie einen bedeutenden Einfluss auf das Pflegeangebot gehabt, sowohl auf Ebene der Erstversorgung als auch auf Ebene der Krankenhäuser. Pflegeanbieter und Krankenhäuser sorgen dafür, mit COVID-19 infizierten Personen die beste Versorgung zu bieten und gleichzeitig den Zugang zur allgemeinen und spezialisierten Gesundheitspflege sicher zu organisieren. Ziel ist es, dass jeder einen "normalen" Zugang zur Gesundheitspflege erhält, ohne die medizinische Infrastruktur zu überlasten, die für die Versorgung der an dem Virus Erkrankten erforderlich ist. Es wird empfohlen, sich bei den Pflegeeinrichtungen zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

Sowohl Pflegeanbieter, die ambulante Pflege erbringen, als auch Pflegeanbieter, die in Krankenhäusern arbeiten, haben ihre Tätigkeit sowohl für dringende als auch nicht dringende Pflege wieder aufgenommen.

Blutspenden müssen unter maximaler Einhaltung der Regeln des Social Distancing weiter stattfinden. Kranke Personen müssen wie immer ausgeschlossen werden.

KRANKENHÄUSER

1. Sind Besucher in Krankenhäusern zugelassen?

Krankenhäuser organisieren ihre eigene Besuchsregelung, die die Sicherheit der Patienten, des Personals und der Besucher gewährleistet. Für alle Krankenhäuser ist der therapeutische Urlaub für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gestattet, wobei das Krankenhaus Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der anderen Patienten und des Personals vorsieht.

Die seit dem 11. Mai 2020 geltenden Regeln für Besuche in psychiatrischen Kliniken bleiben anwendbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in Bezug auf Familienbesuche auf alle Patienten anwendbar sind.

Patienten und Besuchern wird geraten, ihr Krankenhaus zu kontaktieren, um sich über die genauen Modalitäten für Besuche zu informieren.

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Nachfolgende Informationen sind eine Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Unterlage verfügbaren Informationen. Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

2. Besteht eine Infektionsgefahr durch Kontakt mit Gegenständen/Flächen?

Die Gefahr besteht, ist aber bedeutend geringer als bei direktem Kontakt mit einer infizierten Person.

Unter idealen Bedingungen überlebt das Virus durchschnittlich drei Stunden auf glatten Flächen und Gegenständen (wie Türklinken, Treppengeländern, Tischen usw.). Das Virus überlebt schlecht auf absorbierendem Material (wie Pappe, Papier, Stoff, ...). Das Virus ist sehr austrocknungs-, wärme- und sonnenlichtempfindlich.

Personen, die virusinfizierte Tröpfchen über Mund, Nase und Augen - durch Händekontakt - absorbieren, können angesteckt werden. Es ist daher wichtig, sich nach Berührung von Flächen und Verpackungen, die von zahlreichen anderen Personen berührt worden sind, regelmäßig und sorgfältig die Hände zu waschen.

Was die Kontamination von Verpackungen und Lebensmitteln betrifft, sind Informationen auf der Website der Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette FASNK erhältlich: <http://www.favv.be/berufssectoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>.

3. Welche Empfehlungen gelten in Bezug auf Mundschutz/Handschuhe im öffentlichen Raum?

Das Bedecken von Mund und Nase ist eine wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus, wenn ein enger Kontakt nicht vermieden werden kann. Dies kann mithilfe einer sogenannten Alltagsmaske, eines alternativen Schutzmittels (Schal, Bandana) oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, eines Gesichtsschutzschirms geschehen.

Dies ist für Personen ab 12 Jahren Pflicht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
- auf Märkten, einschließlich Trödel- und Flohmärkten, Kirmessen **und Handelsmessen (einschließlich Handelsausstellungen)**,
- für Dienstleister in Kontaktberufen und ihre Kunden. Der Kunde darf seine Maske nur für eine Behandlung im Gesicht und nur während der für diese Behandlung notwendigen Dauer abnehmen,
- für das Servicepersonal der Horeca-Betriebe,
- für das Küchenpersonal der Horeca-Betriebe,
- für Kunden der Horeca-Betriebe, außer wenn diese an ihrem eigenen Tisch sitzen,
- in Geschäften und Einkaufszentren,
- in Geschäftsstraßen und an belebten privaten oder öffentlichen Orten, die die zuständigen Gemeindebehörden bestimmen und die durch entsprechenden Anschlag mit Angabe der Uhrzeiten, zu denen diese Verpflichtung gilt, gekennzeichnet sind,
- in Kinos, Veranstaltungs-, Konzert- oder Konferenzsälen, Hörsälen, Kultstätten, Museen und Bibliotheken,
- in Kasinos und Automaten Spielhallen,
- in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der öffentlichen Gebäude,

- bei Eheschließungen, Beerdigungen und Einäscherungen, kollektiven Ausübungen des Kults und kollektiven Ausübungen nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- bei Veranstaltungen,
- bei Kundgebungen.

Das Tragen einer Schutzmaske wird in anderen Situationen dringend empfohlen.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Schutzmaske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Schutzmaske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **sechs goldenen Regeln für das individuelle Verhalten** befreit:

- 1) Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unerlässlich.
- 2) Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- 3) Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- 4) Der Sicherheitsabstand von 1,5 m bleibt gültig, außer für Personen, die demselben Haushalt **oder derselben Kontaktblase** angehören, für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander und für Personen, mit denen engere Kontakte bestehen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.
- 5) Jeder Haushalt **(Personen, die unter demselben Dach wohnen)** darf höchstens 5 Personen treffen, die immer dieselben sind und **mit denen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden muss. Dies ist die sogenannte Kontaktblase.** Kinder unter 12 Jahren werden in diesen 5 Personen nicht mitgerechnet. **Kontakte zwischen Personen, die nicht derselben Kontaktblase angehören, müssen immer unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m erfolgen.**
- 6) Zusammenkünfte sind auf höchstens 10 Personen begrenzt (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet). Weitere Informationen über Schutzmasken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

Das Tragen von Handschuhen hingegen wird nicht empfohlen, weil dadurch ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht. Sie waschen sich die Hände nicht mehr, während Sie immer noch Mund, Nase und Augen mit behandschuhter Hand berühren, was ebenfalls zu einer Ansteckung führen kann. Es ist besser, sich die Hände regelmäßig mit Wasser und Seife zu waschen.

4. Was gilt als öffentliches Gebäude?

Die Maskenpflicht gilt in den öffentlich zugänglichen Teilen von Gebäuden der öffentlichen Verwaltungen.

5. Ist es erlaubt, an einem öffentlichen Ort, wo das Tragen einer Maske Pflicht ist, seine Maske zeitweilig abzunehmen?

Ja, die Maske darf zeitweilig abgenommen werden, jedoch nur für die Dauer, die für den Verzehr von Getränken und Speisen (z.B. Eis, Waffel, Hamburger, ...) unbedingt notwendig ist.

6. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Schutzmaske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Schutzmaske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

7. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-vorgehensweisen>.

VERWENDUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS DATEN

8. Warum muss ich meine Kontaktdaten hinterlassen, wenn ich mich in einen Horeca-Betrieb, eine Sportgruppe, ein Schwimmbad usw. begeben?

Für den Fall, dass eine Person positiv getestet wird, erleichtern diese Daten die Rückverfolgung der Personen, die möglicherweise mit dem Betreffenden in Kontakt gekommen sind, sodass sie schnell getestet und gegebenenfalls isoliert werden können.

Bei Ankunft müssen die Kontaktinformationen eines Besuchers oder Teilnehmers pro Haushalt registriert werden:

Die Besucher oder Teilnehmer müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Besuchern oder Teilnehmern, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Diese Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

9. Nutzt die Regierung meine persönlichen Telekommunikationsdaten für die Bekämpfung des Coronavirus?

Nein, die Regierung hat nur Zugang zu anonymen Daten. Auf der Grundlage dieser Daten führt sie Analysen durch, die zur Bekämpfung des Coronavirus beitragen. Die Regierung verarbeitet weder Adressen noch Telefonnummern oder Namen. Es wird gewährleistet, dass die Daten keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden können. In Bezug auf die verwendete Aggregation wird dem Bürger vollständige Anonymität zugesichert und wird seine Identität geschützt.

10. Zu welchen Zwecken werden die Telekommunikationsdaten verwendet?

Die Regierung verwendet anonymisierte und aggregierte Daten, um Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen. Aus diesen Daten können zweckdienliche Feststellungen hervorgehen, wie beispielsweise: Hat die Mobilität der Belgier seit Ergreifung der Maßnahmen durch den Nationalen Sicherheitsrat abgenommen? In welchen geografischen Gebieten ist mehr Mobilität als in anderen zu verzeichnen?

11. Werden durch dieses Vorgehen alle meine Bewegungen überwacht?

Nein. Im Rahmen dieser Analysen werden keine neuen Daten erfasst. Die Daten verlassen die Geschäftsräume der Telekomanbieter nicht. Sie werden anonymisiert (das heißt, dass nicht ersichtlich ist, welche Einzelperson sich hinter welchem Datenpunkt befindet) und aggregiert (das heißt, dass keine Analyse des Verhaltens von Einzelpersonen erfolgt).

12. Werden meine Daten aufbewahrt oder wiederverwendet?

Nein, die im Rahmen dieses Projekts verwendeten Daten werden nur zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verwendet. Nicht relevante Daten werden sofort und fortlaufend gelöscht. Am Ende der Gesundheitskrise werden alle Daten gelöscht, damit sie nie gestohlen oder gegen den Bürger verwendet werden können.

13. Warum ist es zweckdienlich, Telekommunikationsdaten im Rahmen einer Epidemie des Typs COVID-19 zu verwenden?

(Aggregierte und anonymisierte) Mobilfunkdaten sind im Rahmen der Bewältigung epidemiologischer Krisen bereits erfolgreich verwendet worden. Vergleichbare Technologien sind bereits bei der Ebola-Epidemie in Westafrika 2013-2015 eingesetzt worden.

Das COVID-19-Virus wird durch körperliche Nähe zwischen Personen übertragen. Somit kann die Verwendung von Bewegungsdaten der Bevölkerung den Gesundheitsbehörden entscheidende Informationen für die Bewältigung der Epidemie liefern.

14. Können diese Daten gegen mich verwendet werden?

Auf keinen Fall. Die verarbeiteten Daten sind völlig anonym und können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden. Die Analysen werden nur durchgeführt, um die politischen Entscheidungsträger und die Bevölkerung zu informieren. Die Daten werden in keinem Fall zu Strafverfolgungszwecken gegen Einzelpersonen verwendet.

15. Gibt es ähnliche Initiativen in anderen europäischen Ländern?

Ja, Behörden und Mobilfunkanbieter anderer europäischer Länder und die Europäische Kommission arbeiten an der Umsetzung ähnlicher Initiativen. Die belgische Regierung steht in Kontakt mit einigen von ihnen, um Fachwissen auszutauschen und nach Möglichkeit ebenfalls grenzüberschreitende Bewegungen messen zu können.

16. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Privatlebens?

Absolut. Anders als in anderen Regionen der Welt wird in Belgien besonders auf die genaue Einhaltung der Regeln in Bezug auf den Schutz des Privatlebens geachtet. Die Regierung handelt nach dem "Privacy-First"-Grundsatz. Sie achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Datenschutzexperten und eine Ethik-Kommission werden in die Datenanalyse eingebunden. Das Vorgehen und die Arbeitsmethoden sind von der Datenschutzbehörde gebilligt worden.

17. Wer analysiert und verwendet diese Daten?

Die Regierung entscheidet, welche Analysen anhand der anonymisierten und aggregierten Daten vorgenommen werden und zu welchem Zweck sie verwendet werden, und zwar in enger Absprache mit der Datenschutzbehörde. Die Mobilfunkanbieter übermitteln nur anonymisierte und aggregierte Daten an Sciensano, das der Regierung die angeforderten Analysen übermittelt.

18. Habe ich die Möglichkeit, meine Standortdaten im Rahmen des Projekts "Daten gegen Corona" nicht zur Verfügung zu stellen?

Nein, Ihre Standortdaten werden nicht individuell übermittelt. Die Regierung erhält nur eine Übersicht anonymisierter und aggregierter Daten. Sie können keinesfalls zu Einzelpersonen zurückverfolgt werden und sind vollständig anonym. Diese Datenübertragung entspricht der Stellungnahme der Datenschutzbehörde.

UNTERSTÜTZUNG VON ÄLTEREN MENSCHEN, PERSONEN MIT BEHINDERUNG UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

19. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

20. Sind Sondermaßnahmen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderung vorgesehen?

Am wichtigsten ist, keinen neuen sozialen Mix entstehen zu lassen. Die Beförderung kann also fortgesetzt werden, es sollte aber nach Möglichkeit immer ein selber Fahrer dieselbe Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität befördern. Hygienemaßnahmen und Social Distancing müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Freiwilligentransport von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder hilfebedürftigen Personen darf fortgeführt werden, aber ein Mindestabstand von 1,5 m muss so gut wie möglich zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

21. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>

- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar: www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:
 - Prisma ASBL (Frauenzentrum): 087 554 077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/

WEITERE ANGABEN

Föederal

- **FÖD Volksgesundheit:**
<https://www.health.belgium.be/de/node/37089>
- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)

- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>
- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

2. Wie müssen Tagesmütter die Maßnahmen des Social Distancing organisieren?

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden, aber im Rahmen der Kinderbetreuung ist das Social Distancing in der Tat schwierig umsetzbar. Die Maßnahmen des Social Distancing müssen von den Eltern strikt eingehalten werden.

UNTERRICHTSWESEN

Informationen in Bezug auf die Wiederaufnahme des Unterrichts im September sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

Im Rahmen des Pflichtunterrichts und des Teilzeit-Kunstunterrichts werden die spezifischen Bedingungen für die Organisation von Unterrichtsstunden und Schulen (Anzahl Anwesenheitstage in den Schulen, Modalitäten zum Tragen einer Schutzmaske, externe Aktivitäten ...) von den Unterrichtsministern auf der Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Kontextes und seiner möglichen Entwicklungen festgelegt.

Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Unterrichtsminister ein Verfahren fest, bei dem Sachverständigengutachten eingeholt und die zuständigen Gemeindebehörden und die betroffenen Akteure einbezogen werden. Praktika können in dem Tempo des Neustarts der betreffenden Sektoren wieder aufgenommen werden.

Hochschulunterricht:

Universitäten und Hochschulen greifen hauptsächlich auf Fernunterricht zurück. Sie dürfen jedoch ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in **Schulgebäuden** eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Praktika können in dem Tempo des Neustarts der betreffenden Sektoren wieder aufgenommen werden.

Erwachsenenbildung:

Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht (einschließlich informeller Erwachsenenbildung) dürfen ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen. Nur wenn die Ortsbeschaffenheit der Infrastruktur es erlaubt, können die Gemeinschaften beschließen, den Teilzeit-Kunstunterricht für begrenzte Aktivitäten wieder aufzunehmen.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in **Schulgebäuden** eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Praktika können in dem Tempo des Neustarts der betreffenden Sektoren wieder aufgenommen werden.

3. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Kinder eines infizierten Elternteils können 14 Tage lang nicht zur Schule oder zur Aufnahmestruktur gehen.

Sciensano hat ein Verfahren für Kinder in gemeinschaftlichen Einrichtungen ausgearbeitet, das auf folgender Website verfügbar ist: https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_procedure_children_DE.pdf.

4. Dürfen Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen öffnen?

Diese Einrichtungen bleiben geöffnet und dürfen ihre Aktivitäten und Unterrichtsstunden gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung ergriffenen ergänzenden Maßnahmen wieder aufnehmen.

5. Was ist in Bezug auf die Organisation von (Nach)Prüfungen im Hochschulwesen vorgesehen?

Prüfungen können organisiert werden. Die Modalitäten für die Organisation der Prüfungen finden Sie auf den Websites der Universitäten und Hochschulen.

Für Studenten, die nicht über einen geeigneten Ort zum Lernen verfügen, dürfen Räume zum stillen Arbeiten eingerichtet werden. Dies erfolgt auf Absprache und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing. Wenn diese Initiativen in öffentlichen Bibliotheken umgesetzt werden, müssen die Studenten von Aufsichtspersonen und Personalmitgliedern beaufsichtigt werden. Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Bibliotheken eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Bibliotheken ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

6. Wie groß ist die maximale Kapazität eines Hörsaals?

Ab dem 1. September 2020 dürfen Hörsaalvorträge von höchstens 200 Personen besucht werden. Diese Grenze kann überschritten werden:

1. wenn ein Protokoll der zuständigen Behörden eine höhere Aufnahmekapazität vorsieht
 2. oder wenn die zuständigen Gemeindebehörden eine Erlaubnis erteilt haben, und zwar im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultation eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls.
- 7. Darf der Unterricht in Musik-, Schauspiel-, Tanz- und Zeichenakademien wieder aufgenommen werden?**

Der Unterricht darf gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufgenommen werden.

8. Dürfen berufliche Ausbildungen wieder aufgenommen werden?

Sie dürfen wieder aufgenommen werden, sofern die im Betrieb anwendbaren Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

9. Dürfen die von den ÖSHZ angebotenen Schulungen (z. B. Schulung über den Umgang mit begrenzten finanziellen Mitteln) wieder aufgenommen werden?

Diese Schulungen dürfen organisiert werden, sofern die für die lokalen Behörden geltenden Maßnahmen des Social Distancing eingehalten werden.

10. Dürfen Kurse in der Abendschule (Sprachkurse, Kochschule, ...) wieder aufgenommen werden?

Lehranstalten für zusätzlichen Weiterbildungsunterricht (einschließlich informeller Erwachsenenbildung) können ihre Unterrichtsstunden und Aktivitäten gemäß den Richtlinien der Gemeinschaften und den von der Föderalregierung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wieder aufnehmen.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: www.enseignement.be/index.php?page=27151
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus
 - http://www.ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/coronavirus/20200430_FAQ_Covid19_Bildung_und_Kinderbetreuung.pdf

ÖFFENTLICHES LEBEN

Die Bürger dürfen sich nun frei auf dem belgischen Staatsgebiet bewegen, jedoch wird im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen immer an ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Solidarität appelliert.

Infolge der Beschlüsse vom 11. und 23. Juli 2020 ist zusätzlich zu den bestehenden Verpflichtungen jeder ab dem Alter von 12 Jahren verpflichtet, ebenfalls in Geschäftsstraßen, in Geschäften und Einkaufszentren, an belebten privaten oder öffentlichen Orten, auf Märkten (einschließlich Trödel- und Flohmärkten) und Kirmessen, in Kinos, Veranstaltungs-, Konzert- oder Konferenzsälen, Hörsälen, Kultstätten, Museen, Bibliotheken, Kasinos, Automaten Spielhallen und den für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der öffentlichen Gebäude, während zivilen Eheschließungen, Beerdigungen und Einäscherungen, während der kollektiven Ausübung eines Kultes, während der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und der Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung und während Veranstaltungen und Kundgebungen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

An diesen Orten darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

In öffentlichen Gebäuden ist das Tragen einer Maske nur in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen Pflicht. In den anderen weiter oben aufgeführten Einrichtungen ist das Tragen einer Maske in den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

Das Tragen einer Maske wird an den anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten dringend empfohlen.

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art können nun wieder aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen sie stattfinden können, werden in vorliegendem Kapitel näher erläutert.

Jedoch müssen Diskotheken und Tanzlokale geschlossen bleiben. Whirlpools, Dampfduschen und Dampfbäder dürfen nur privat benutzt werden.

Außerdem bleiben Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet) verboten. Außer wenn Sie sich mit der Kontaktblase im privaten Bereich aufhalten, gelten die allgemeinen Vorschriften, ergänzt mit eventuellen zusätzlichen Maßnahmen auf lokaler Ebene.

SOZIALE KONTAKTE

Jeder Haushalt (Personen, die unter demselben Dach wohnen) darf höchstens 5 Personen treffen, die immer dieselben sind und **mit denen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden muss.**

Dies ist die sogenannte **Kontaktblase**. Kinder unter 12 Jahren werden in diesen 5 Personen nicht mitgerechnet.

Diese Grenze von 5 Personen muss unbedingt eingehalten werden, um die schnelle Ausbreitung des Virus zu vermeiden. Jeder Bürger muss alle Personen auflisten können, mit denen er engen Kontakt gehabt hat, und diese Daten zwecks Kontaktrückverfolgung gegebenenfalls den Contact-Tracing-Zentren übermitteln können.

Kontakte zwischen Personen, die nicht derselben Kontaktblase angehören, müssen immer unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 m erfolgen.

Gruppentreffen sind auf höchstens 10 Personen, Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet, begrenzt. Dies gilt für alle Treffen, ob sie zuhause oder außer Haus stattfinden (zum Beispiel in einer Bar, einem Café, einem Park, ...).

1. Dürfen Großeltern auf ihre Enkelkinder aufpassen?

Ja, wenn sie der sozialen Kleingruppe, der sogenannten Kontaktblase, angehören. Wenn sie zu einer Risikogruppe (65 Jahre und älter, Gesundheitsprobleme, ...) gehören, wird jedoch stark davon abgeraten.

VERKEHRSMITTEL

2. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Öffentliche Verkehrsmittel verkehren weiter.

Nutzer dieser Verkehrsmittel sind ab einem Alter von 12 Jahren verpflichtet, Mund und Nase mit einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken. Dies gilt ab dem Eingang zum Flughafen oder zum Bahnhof bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften ist nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt. Diese Ausnahme gilt auch und unter denselben Voraussetzungen für das Fahrpersonal organisierter gemeinschaftlicher Beförderungsmittel (z. B. Schulbusse).

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihren Websites.

3. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

Fahrgäste ab 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder

einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

4. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die unter demselben Dach wohnen oder derselben Kontaktblase angehören, dürfen sich ein Taxi teilen. In diesem Fall ist die Regel des Mindestabstands nicht anwendbar. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

5. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Zahl der Personen, die befördert werden können, hängt also vom Fahrzeugtyp ab. Für Personen, die unter demselben Dach wohnen oder derselben Kontaktblase angehören, gilt diese Regel des Mindestabstands nicht. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken wird stark empfohlen.

6. Kann man davon ausgehen, dass, falls ein Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, die Maßnahmen des Social Distancing eingehalten sind, wenn im Transportmittel (Kleintransporter/Bus) eine flexible, transparente Abtrennung angebracht ist?

Ja, eine transparente Abtrennung bietet ausreichenden Schutz und ihre Anbringung in Transportmitteln kann gestattet werden, unter der Bedingung, dass bestimmte Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten werden:

Für die Flämische Region: <https://www.vlaanderen.be/gezondheid-en-welzijn/gezondheid/gezondheid-en-preventie-tijdens-de-coronacrisis/coronamaatregelen-voor-technische-keuring/tijdelijke-demonteerbare-afscherming-in-voertuigen>.

7. Welche Regeln gelten für Flugaktivitäten?

Nützliche Hinweise sind auf der Website des FÖD Mobilität verfügbar:

https://mobilier.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw.

https://mobilier.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL).

TOURISMUS

Tourismus und touristische Aktivitäten sind auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet erlaubt.

Touristenunterkünfte (Hotels, AirBnB, Ferienhäuser, Campingplätze, ...) dürfen unter Einhaltung der anwendbaren Protokolle öffnen. In Bezug auf die Anzahl Gäste pro Wohneinheit gelten die Regeln der

Kontaktblasen, das heißt die Personen, die unter demselben Dach wohnen, und die 5 selben anderen Personen bei maximal 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet). **Die Einhaltung der Regeln der Kontaktblase ist eine individuelle Verantwortung des Kunden.** Eventuelle Restaurants oder Bars dieser Unterkünfte dürfen unter Einhaltung der für Horeca-Betriebe vorgesehenen Maßnahmen (siehe weiter oben: Kapitel "Wirtschaft", Teil "Horeca") öffnen. Diskotheken und Tanzlokale in diesen Unterkünften müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch geschlossen bleiben.

SPORT

Alle sportlichen Aktivitäten können unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls, ob innen oder außen, im Amateur- oder Profibereich stattfinden, wobei mindestens die folgenden Bedingungen eingehalten werden müssen:

Sportliche Aktivitäten außerhalb eines organisierten Rahmens:

Diese Aktivitäten können innerhalb der Kontaktblase ausgeübt werden, das heißt in Anwesenheit von höchstens 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet).

Sportliche Aktivitäten in einem organisierten Rahmen (insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung):

Diese Aktivitäten dürfen ausgeübt werden:

- mit maximal 50 Teilnehmern,
- in Anwesenheit eines volljährigen Trainers oder einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson.

Sportwettkämpfe:

Sportwettkämpfe dürfen stattfinden.

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl Teilnehmer, außer wenn das anwendbare Protokoll oder die zuständige Gemeindebehörde dies ausdrücklich vorsieht. Wird ein Sportwettkampf für mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Was das Publikum bei solchen Veranstaltungen betrifft, müssen die Regeln des anwendbaren Protokolls befolgt werden und muss die Anzahl Zuschauer wie folgt begrenzt werden:

- 100 Personen innen (200 ab dem 1. September 2020),
- 200 Personen außen (400 ab dem 1. September 2020).

Die maximale Anzahl Zuschauer entlang der Strecke eines Sportwettkampfes ist im Start- und Zielbereich wie folgt begrenzt:

- 100 Personen innen (200 ab dem 1. September 2020),
- 200 Personen außen (400 ab dem 1. September 2020).

Auf der übrigen Strecke dürfen sich Zuschauer zu Gruppen von maximal 10 Personen zusammenfinden (entsprechend den Regeln der Kontaktblase). Für organisierte Initiativen (beispielsweise VIP-Zelte) müssen die Regeln für Veranstaltungen befolgt werden.

Wird ein Sportwettkampf auf öffentlicher Straße organisiert, ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich, die gemäß den weiter oben erwähnten Modalitäten einzuholen ist.

In dauerhaften Einrichtungen regelmäßig organisierte Sportwettkämpfe (Stadion, Sportplatz, Sportzentrum, ...) können gemäß dem geltenden Protokoll stattfinden und unterliegen daher nicht einer vorherigen Genehmigung.

Ab dem 1. September 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Sportstätten (ein Stadion z. B.) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens kein Sportwettkampf stattfinden.

8. Darf ich schwimmen?

Für die Öffentlichkeit zugängliche Hallen- und Freibäder sind geöffnet und müssen die für sie geltenden Protokolle einhalten. Schwimmbäder müssen die Kontaktdaten ihrer Besucher zwecks Kontaktrückverfolgung registrieren.

9. Ist die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer an Sportveranstaltungen oder Turnieren Pflicht?

Die Registrierung der Kontaktdaten der Teilnehmer ist bei kollektiven Sportkursen Pflicht, nicht aber bei Sportveranstaltungen und Turnieren.

Da die Cafeterien von Sportvereinen die auf das Gaststättengewerbe anwendbaren Regeln befolgen müssen, gilt die Verpflichtung zur Registrierung der Kontaktdaten von Kunden auch für sie.

KULTUR UND FREIZEIT

10. Sind Führungen erlaubt?

Führungen sind für eine Gruppe von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing erlaubt.

11. Sind Freizeitparks geöffnet?

Ja, sie können unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls ihre Aktivitäten wieder aufnehmen.

12. Darf ich mit meiner Amateur-Theatergruppe, meinem -Tanzensemble, meinem -Orchester, meinem -Chor, ... proben?

Bestimmte Unterrichte und Proben dürfen stattfinden, jedoch manchmal nur unter bestimmten Bedingungen. Diese Bedingungen sind in den Protokollen des zuständigen Ministers beschrieben:

- Für die Flämische Gemeinschaft: <https://cjsm.be/informatie-covid-19>
- Für die Föderation Wallonie-Brüssel: <http://www.culture.be/index.php?id=17847>
- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: <http://www.ostbelgienlive.be/ExitStrategieKultur>

Diese Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere in einem Ensemble oder einer Vereinigung, finden immer statt:

- in Anwesenheit eines volljährigen Leiters,
- mit maximal 50 Teilnehmern.

Für professionelle Künstler (Berufstänzer, -schauspieler usw.) können andere Regeln anwendbar sein. Für jeden Einzelnen müssen jedoch eine Risikoanalyse und ein Aktionsplan ausgearbeitet werden. Auf dieser Grundlage ist es dann möglich zu untersuchen, ob eine Wiederaufnahme der Tätigkeit sicher (und machbar) ist, und können notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um alles so sicher wie möglich zu organisieren.

13. Sind Kulturvorführungen mit Publikum möglich?

Kulturvorführungen mit Publikum in dauerhaften Einrichtungen wie Theatern, Kinos, Kulturzentren, ... dürfen unter Einhaltung des geltenden Protokolls abgehalten werden.

Für einmalige Veranstaltungen auf öffentlicher Straße ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden erforderlich. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Für all diese Veranstaltungen gelten folgende Kapazitätsgrenzen:

- 100 Personen innen (200 ab dem 1. September 2020),
- 200 Personen außen (400 ab dem 1. September 2020).

Ab dem 1. September 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (Theater, Konzertsälen usw.) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Vorführung stattfinden.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, gilt nicht für die Künstler auf der Bühne.

In diesen Räumlichkeiten darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

14. Dürfen Amateur-Dreharbeiten stattfinden?

Solche Dreharbeiten dürfen unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung,
 - in Anwesenheit von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

15. Können Generalversammlungen oder andere Zusammenkünfte von Vereinen oder Vereinigungen abgehalten werden?

Ja, maximal 50 Personen können an Aktivitäten in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Verein oder eine Vereinigung, teilnehmen; die Regeln des Social Distancing sind dabei einzuhalten.

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen sind unter strikten Bedingungen erlaubt.

Alle Besucher einer Veranstaltung ab dem Alter von 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff bedecken. Ist das Tragen einer Schutzmaske oder einer Alternative aus Stoff aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Für alle Veranstaltungen gleich welcher Art gelten folgende Kapazitätsgrenzen:

- 100 Personen innen (200 ab dem 1. September 2020),
- 200 Personen außen (400 ab dem 1. September 2020).

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus muss jede Veranstaltung bestimmten Regeln folgen:

- Für Veranstaltungen auf öffentlicher Straße ist es erforderlich:
 - die anwendbaren sektoriellen Protokolle anzuwenden,
 - die Veranstaltung anhand des Covid Event Risk Model (CERM) zu bewerten, wenn das CERM benutzt werden muss (CERM-Protokoll: <https://covidentriskmodel.be/assets/docs/protocol-de.pdf>).
- Für Veranstaltungen, die nicht auf öffentlicher Straße stattfinden und für die kein Protokoll anwendbar ist, müssen acht Mindestregeln befolgt werden. Zur Erinnerung: Diese acht Mindestregeln sind:
 - Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
 - Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
 - Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind in Unternehmen und Vereinigungen zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden dort verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
 - Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.

- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten, sind das anwendbare Protokoll und die geltenden Regeln für das Gaststättengewerbe zu befolgen.

Schließlich darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Veranstaltung stattfinden.

Einmalige Veranstaltungen:

Eine Online-Anwendung ist verfügbar (Covid Event Risk Model (CERM), www.covideventriskmodel.be), auf die sich die lokalen Behörden beziehen, um solche Veranstaltungen zu genehmigen. Der Veranstalter gibt die Daten in die Anwendung ein und sendet die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) an die Gemeindebehörde. Eine positive Bewertung im CERM hat nur Hinweischarakter und gilt nicht als automatische Genehmigung. Die Gemeindebehörde nimmt dieses Ergebnis in die multidisziplinäre Risikoanalyse auf, anhand deren sie über die Erteilung der Genehmigung beschließt.

Auf öffentlicher Straße:

- CERM ist Pflicht
- Sektorielle Protokolle und CERM-Protokoll anwendbar
- Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich

Nicht auf öffentlicher Straße:

- CERM ist empfohlen
- Ist kein Protokoll anwendbar: Die acht Mindestregeln sind anwendbar.

Regelmäßige Veranstaltungen:

Für regelmäßige Veranstaltungen in dauerhaften Einrichtungen wie Theatern, Kinos, Stadien, Kongresssälen usw. werden mit den zuständigen Ministern und den Experten der GEES Protokolle erstellt.

Ab dem 1. September 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (beispielsweise Stadien, Konzertsälen) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem/den zuständigen Minister(n), nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den zuständigen Bürgermeister gerichtet werden.

16. Dürfen Konferenzen organisiert werden?

Ja, sie gelten als Veranstaltungen und können somit unter Einhaltung der für Veranstaltungen geltenden Regeln (siehe oben) organisiert werden.

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten, sind das anwendbare Protokoll und die geltenden Regeln für das Gaststättengewerbe zu befolgen.

Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Konferenz- und Hörsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Schutzmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

An diesen Orten darf die Person die Maske jedoch für die Dauer abnehmen, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die (weiter oben erwähnten) Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.

In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Konferenz- und Hörsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

17. Darf ein Traiteur/Bankettlieferant auf einmaligen Veranstaltungen Speisen auftragen?

Ja, das ist erlaubt, wenn die Regeln des Gaststättengewerbes eingehalten werden.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen auf öffentlicher Straße sind mit einer Höchstanzahl von 200 Teilnehmern erlaubt (**400 Teilnehmer ab dem 1. September 2020**). Kundgebungen sind immer genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Bevor ein Veranstalter seinen diesbezüglichen Antrag einreicht, füllt er die Online-Anwendung Covid Event Risk Model (CERM) (www.covideventriskmodel.be) aus und fügt für die Gemeindeverwaltung der Antragsakte das erhaltene Zertifikat bei.

Auf jeden Fall müssen solche Kundgebungen statisch sein und an Orten abgehalten werden, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Das Tragen einer Maske ist Pflicht.

Außerdem darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens keine Kundgebung stattfinden.

EMPFÄNGE UND BANKETTE

Die geltenden Regeln sind unterschiedlich für Empfänge und Bankette mit privatem Charakter und für die Öffentlichkeit zugängliche Empfänge und Bankette.

Ein Empfang beziehungsweise ein Bankett wird als Empfang oder Bankett mit privatem Charakter angesehen, wenn der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfindet. Bankette und Empfänge wie Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys fallen darunter. Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet, gelten ebenfalls als Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

Andere Empfänge und Bankette (wie Nachbarschaftsfeste, Benefitzessen, Betriebsfeiern mit auswärtigen Gästen, ...) gelten als für die Öffentlichkeit zugängliche Empfänge oder Bankette.

Anwendbare Regeln für Empfänge und Bankette mit privatem Charakter

Empfänge und Bankette mit privatem Charakter dürfen für Personen, die unter demselben Dach wohnen, mit höchstens 5 weiteren Personen bei insgesamt bis zu 10 Personen durchgeführt werden. Kinder unter 12 Jahren werden in den 5 Personen nicht mitgerechnet (Anwendung der Regeln der Kontaktblase).

Empfänge und Bankette dürfen unter Einhaltung der geltenden Protokolle stattfinden, wenn sie an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort abgehalten werden.

Anwendbare Regeln für Empfänge und Bankette, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind

Für die Öffentlichkeit zugängliche Bankette und Empfänge gelten als Veranstaltungen und daher sind die für Veranstaltungen geltenden Regeln (siehe weiter oben) anwendbar. Kein Empfang oder Bankett darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens stattfinden. Die Höchstanzahl anwesender Personen beträgt 100 Personen innen (200 ab dem 1. September 2020) und 200 Personen außen (400 ab dem 1. September 2020). Die Regeln für das Hotel- und Gaststättengewerbe sind ebenfalls anwendbar.

1. Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
2. Höchstens 10 Personen pro Tisch sind erlaubt.
3. Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
4. Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
5. Servicepersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
6. Küchenpersonal muss eine Schutzmaske tragen (ist dies aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden).
7. Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
8. Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
9. Bei Ankunft müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung Kontaktinformationen - die auf eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse beschränkt sein können - eines Kunden pro Tisch registriert und während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden, sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Kunden müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Kunden, die sich weigern, ihre Kontaktinformationen zu hinterlassen, wird bei ihrer Ankunft der Zugang zur Einrichtung verweigert.

Das Personal des Traiteur-/Catering-Dienstes wird nicht in die Anzahl Gäste eingerechnet.

18. Darf ich einen Empfang oder ein Bankett zu Hause organisieren?

Ja, es ist erlaubt, einen Empfang oder ein Bankett zu organisieren. Die Anzahl Gäste (Gastgeber einbegriffen) ist auf höchstens 10 Personen zu begrenzen, entsprechend den Regeln der Kontaktblase.

19. Wie viele Personen darf ich zu meinem Hochzeitsempfang oder -bankett einladen?

Da es sich um einen Empfang oder ein Bankett mit privatem Charakter handelt, gelten die Regeln der Kontaktblase. Höchstens 10 Personen dürfen eingeladen werden, ungeachtet des Orts, an dem der Empfang bzw. das Bankett organisiert wird.

20. Darf bei einem Empfang oder Bankett mit privatem Charakter ein Buffet organisiert werden?

Das ist bei Empfängen oder Banketten mit privatem Charakter erlaubt, da die Gäste nicht verpflichtet sind, an ihrem Tisch sitzen zu bleiben. Die **Höchstanzahl anwesender Personen ist unter Einhaltung der Regeln der Kontaktblase** auf höchstens 10 Personen zu begrenzen (**Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet**).

Da bei Empfängen und Banketten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, jeder Kunde an seinem Tisch sitzen bleiben muss, kann kein Buffet organisiert werden.

21. Darf ich auf einem Empfang oder Bankett tanzen?

Nein, auf einem Empfang oder Bankett ist Tanzen nicht erlaubt. Bei einem Empfang oder Bankett mit privatem Charakter dürfen dagegen nur Personen eingeladen werden, die zur Kontaktblase gehören. Mit diesen Personen brauchen die Regeln des Social Distancing nicht ständig eingehalten zu werden.

JUGEND

22. Dürfen Innenspielfläche öffnen?

Ja, sie dürfen unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls öffnen.

23. Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?

Ja, sie dürfen vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörden für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 50 Personen (Teilnehmer und Begleitpersonen einbegriffen) organisiert werden. Diese Gruppen bilden während des Ferienlagers eine eigene soziale Kleingruppe, eine sogenannte Kontaktblase. Alle Aktivitäten werden pro Kontaktblase organisiert und die Gruppen dürfen nicht zusammenkommen, außer in Situationen, in denen größere Gruppen erlaubt sind.

Alle Arten von Lagern bzw. Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen).

Die Anzahl der Lager bzw. Animationen, an denen ein Kind teilnehmen darf, ist nicht begrenzt.

Ferienlager dürfen in einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern zur belgischen Grenze organisiert werden, es sei denn, das Gastland verbietet dies, und mit Ausnahme der als rote Zonen gekennzeichneten Gebiete, deren Liste auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist.

Werden die Teilnehmer in Reisebussen zu den Lagern und Animationen befördert, gilt die Regel: eine Kontaktblase pro Bus. Die Gesamtkapazität des Busses darf jedoch ausgelastet werden, wenn der Fahrer geschützt ist, der Bus ausreichend gelüftet und nach der Fahrt vollständig desinfiziert wird. Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Maske zu tragen. Bei Doppeldeckerbussen kann auf jeder Etage eine andere Kontaktblase befördert werden, sofern die Luftzufuhr zwischen den beiden Ebenen getrennt bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Kontaktblasen beim Ein- und Ausstieg nicht zusammenkommen. Wird mehr als eine Kontaktblase (pro Ebene) befördert, gelten die allgemeinen Regeln zur Beförderung in Bussen/Reisebussen.

Speziell für den Jugendsektor liegen von der GEES gebilligte Protokolle vor.

24. Dürfen die üblichen Aktivitäten von Jugendbewegungen, Jugendzentren und -häusern und STEM-Akademien wieder starten?

Ja, diese Aktivitäten sind erlaubt, sofern sie mit höchstens 50 Personen stattfinden, immer in Anwesenheit einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen über 12 Jahren.

Jugendzentren und -häuser dürfen unter den oben beschriebenen Bedingungen für (Jugend)aktivitäten oder ggf. auch auf der Grundlage der Regeln für das Gaststättengewerbe wieder öffnen.

GEMEINDEDIENSTE

25. Unter welchen Bedingungen können zivile Eheschließungen stattfinden?

Sie können in Anwesenheit von höchstens 100 Personen (**200 ab dem 1. September 2020**) und unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing stattfinden. Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der öffentlichen Gebäude Mund und Nase mit einer Maske oder einer Alternative aus Stoff zu bedecken. Ist das Tragen einer Schutzmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Empfänge oder Bankette nach der Feierlichkeit müssen entsprechend den weiter oben dargelegten Regeln für Empfänge und Bankette erfolgen. Sie dürfen also nur für höchstens 10 Personen, entsprechend den Regeln der Kontaktblase, abgehalten werden.

KULTE UND FEIERLICHKEITEN

Religiöse und philosophische Zusammenkünfte (wöchentlich oder täglich sowie Zeremonien oder Feierlichkeiten anlässlich einer Geburt, einer Taufe, einer Eheschließung und eines Todesfalls) können wieder abgehalten werden, sofern unter anderem folgende Regeln eingehalten werden:

- Der Sicherheitsabstand von 1,5 m muss eingehalten werden, unter Einhaltung der zuvor festgelegten Höchstanzahl von Personen pro Gebäude, mit höchstens 100 Personen pro Gebäude (**200 ab dem 1. September 2020**).
- Der Körperkontakt zwischen Personen und das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen sind verboten.
- Die erforderlichen Produkte für die Handhygiene werden an Ein- und Ausgängen zur Verfügung gestellt.
- Zudem ist ab dem Alter von 12 Jahren jeder verpflichtet, in Kultstätten eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen. Ist das Tragen einer Schutzmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

26. Darf eine Feierlichkeit an einem anderen Ort (zum Beispiel draußen) organisiert werden?

Ja, unter Einhaltung der Regeln, die in den auf religiöse und philosophische, nichtkonfessionelle Zusammenkünfte anwendbaren Protokollen festgelegt sind. Sie darf also nie für mehr als 100 Personen organisiert werden (200 ab dem 1. September 2020), unabhängig davon, ob diese Feierlichkeit drinnen oder draußen stattfindet.

27. Welche Regeln gelten für Beerdigungen und Einäscherungen?

Diese Zeremonien dürfen stattfinden, aber immer unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing (1,5 Meter zwischen den einzelnen Personen), mit einer Höchstanzahl von 100 Personen (200 ab dem 1. September 2020) und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams.

Empfänge nach der Zeremonie müssen entsprechend den weiter oben dargelegten Regeln für Empfänge und Bankette erfolgen. Sie dürfen also nur für höchstens 10 Personen, entsprechend den Regeln der Kontaktblase, abgehalten werden.

Ab dem 1. September 2020 wird es erlaubt sein, einen Trauerkaffee für höchstens 50 Personen zu organisieren, unter Einhaltung der auf das Gaststättengewerbe anwendbaren Regeln.

28. In welchen Fällen ist das Covid Event Risk Model (CERM) zu verwenden?

Dieses Instrument ist für folgende Ereignisse zu verwenden:

- Veranstaltungen, Vorführungen und Sportwettkämpfe auf öffentlicher Straße
- Kundgebungen
- Sportwettkämpfe
 - mit mehr als 200 Teilnehmern
 - oder auf der öffentlichen Straße veranstaltet

Es obliegt dem Veranstalter, die Daten in die Anwendung einzugeben und der Gemeindebehörde die Ergebnisse (in Form eines Zertifikats) zu übermitteln. Die Analyse des CERM ist nur ein Hinweis, sie hilft dem Veranstalter dabei, eventuell zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen für die Sicherheit der Besucher zu ermitteln, und hilft der Gemeindebehörde dabei, über die Gewährung der Genehmigung zu entscheiden.

In den anderen Fällen wird den Veranstaltern empfohlen, die CERM-Anwendung für die Ermittlung zweckdienlicher Maßnahmen zu verwenden. Die Verwendung ist jedoch keine Pflicht.

ZUSAMMENFASSUNG

PUNKTUELLE ZUSAMMENKÜNFTE BIS ZUM 31. AUGUST 2020:		ANZAHL TEILNEHMER	BEDINGUNGEN		
			COVID EVENT RISK MODEL ANWENDBAR?	PROTOKOLL	SONSTIGES
Kontaktblase		Haushalt +5, maximal 10	NEIN	NEIN	Personen, die unter demselben Dach wohnen, + 5 Personen, immer dieselben (Kinder unter 12 Jahren nicht einbegriffen)
Private Empfänge & Bankette		Haushalt +5, maximal 10	NEIN	Sektorielles Protokoll	nach den Regeln der Kontaktblase
Ferienanimationen & Jugendlager		50	NEIN	Animationen/Ferienlager	
Organisierte Aktivitäten (Jugend/Kultur/Sport/Tourismus)		50	NEIN	Sektorielles Protokoll	- in Clubs oder Vereinigungen - volljähriger Trainer oder volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson
Sportwettkämpfe (Zuschauer)	Innen	100	JA wenn auf öffentlicher Straße	CERM-Protokoll wenn CERM Pflicht	- außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: o auf öffentlicher Straße: immer
	Außen	200			
Sportwettkämpfe (Teilnehmer)		Keine Einschränkung, außer wenn im Protokoll oder von der Gemeinde vorgesehen	JA wenn mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße	Sektorielles Protokoll	- CERM Pflicht wenn mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße - nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße
Feierlichkeiten & Kulte		100	NEIN	Religiöse Zusammenkünfte	Social Distancing, Handhygiene, Körperkontakt und Berührung von Gegenständen verboten; Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Tragen einer Schutzmaske.
Veranstaltungen & der Öffentlichkeit zugängliche Sitzempfänge und - bankette	Innen	100	JA wenn auf öffentlicher Straße	Exitprotokoll + CERM-Protokoll, wenn CERM Pflicht	- außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.
	Außen	200			

					<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße - Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Tragen einer Schutzmaske je nach Ort, wo die Veranstaltung stattfindet
Kundgebungen		200	JA	CERM-Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - statisch und auf öffentlicher Straße - an einem Ort, wo die Sicherheitsabstände eingehalten werden können (1,5 m) - Genehmigung des Bürgermeisters: immer
Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten)		1 Besucher pro 1,5 laufende Meter Marktstand	NEIN	Märkte	<ul style="list-style-type: none"> - Für Händler und Kunden ist das Tragen der Schutzmaske Pflicht. - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.
Kirmessen		200	NEIN	Kirmessen	<ul style="list-style-type: none"> - Für Schausteller und Kunden ist das Tragen der Schutzmaske Pflicht. - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.

PUNKTUELLE ZUSAMMENKÜNFTE AB DEM 1. SEPTEMBER 2020	ANZAHL TEILNEHMER	BEDINGUNGEN		
		COVID EVENT RISK MODEL ANWENDBAR?	PROTOKOLL	SONSTIGES
Kontaktblase	Haushalt +5, maximal 10	NEIN	NEIN	Personen, die unter demselben Dach wohnen, + 5 Personen, immer dieselben (Kinder unter 12 Jahren nicht einbegriffen)
Private Empfänge & Bankette	Haushalt +5, maximal 10	NEIN	Sektorielles Protokoll	nach den Regeln der Kontaktblase
Trauerkaffee	50	NEIN	Auf das Gaststätten- gewerbe anwendbare Regeln	

Ferienanimationen & Jugendlager		50	NEIN	Animationen/Ferienlager	
Organisierte Aktivitäten (Jugend/Kultur/Sport/Tourismus)		50	NEIN	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - in Clubs oder Vereinigungen - volljähriger Trainer oder volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson
Sportwettkämpfe (Zuschauer)	Innen	200	JA wenn auf öffentlicher Straße	CERM-Protokoll wenn CERM Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: <ul style="list-style-type: none"> o auf öffentlicher Straße: immer
	Außen	400			
Sportwettkämpfe (Teilnehmer)		Keine Einschränkung, außer wenn im Protokoll oder von der Gemeinde vorgesehen	JA wenn mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - CERM Pflicht wenn mehr als 200 Teilnehmer oder auf öffentlicher Straße - nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße
Feierlichkeiten & Kulte		200	NEIN	Religiöse Zusammenkünfte	Social Distancing, Handhygiene, Körperkontakt und Berührung von Gegenständen verboten; Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Tragen einer Schutzmaske.
Veranstaltungen & der Öffentlichkeit zugängliche Sitzempfänge und -bankette	Innen	200	JA wenn auf öffentlicher Straße	Exitprotokoll + CERM-Protokoll, wenn CERM Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der öffentlichen Straße: nach dem anwendbaren Protokoll oder Einhaltung der 8 Mindestregeln - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden. - Genehmigung Bürgermeister: auf öffentlicher Straße - Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Tragen einer Schutzmaske je nach Ort, wo die Veranstaltung stattfindet
	Außen	400			
Kundgebungen		400	JA	CERM-Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - statisch und auf öffentlicher Straße - an einem Ort, wo die Sicherheitsabstände eingehalten werden können (1,5 m) - Genehmigung des Bürgermeisters: immer

Märkte (einschließlich Trödel- und Flohmärkten)	1 Besucher pro 1,5 laufende Meter Marktstand	NEIN	Märkte	<ul style="list-style-type: none"> - Für Händler und Kunden ist das Tragen der Schutzmaske Pflicht. - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.
Kirmessen	400	NEIN	Kirmessen	<ul style="list-style-type: none"> - Für Schausteller und Kunden ist das Tragen der Schutzmaske Pflicht. - Regeln für das Gaststättengewerbe sind anwendbar, wenn Horeca-Dienste geleistet werden.
(Handels)messen	1 Besucher pro 10 m ²	NEIN	Sektorielles Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen einer Schutzmaske Pflicht - Maßnahmen zur Kontrolle der Menschenmengen innen und außen - System zum Verkauf von Eintrittskarten per Internet oder Telefon

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilite.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilite.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilite.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilite.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>

INTERNATIONAL

1. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für internationale Reisen?

Belgische Staatsangehörige, ob mit oder ohne Hauptwohntort in Belgien, langfristig Aufenthaltsberechtigte in Belgien und Personen mit gesetzlichem Wohnort in Belgien sowie ihre gesetzlich bestimmten Familienmitglieder können immer nach Belgien zurückkehren.

Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörige oder Einwohner eines anderen Landes sind, können das belgische Staatsgebiet jederzeit verlassen, um in das Land zurückzukehren, dessen Staatsangehörige oder Einwohner sie sind. Bestimmte Länder erlauben es jedoch nicht allen Einwohnern, in ihr Land zurückzukehren. Daher ist es ratsam, die Botschaft des Reiselandes zu kontaktieren.

Es wird daran erinnert, dass Reisen auf eigenes Risiko der Reisenden erfolgen. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Wenn Sie eine Reise ins Ausland planen, ist es dringend angeraten, die Reisehinweise des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, die ständig aktualisiert werden, zu konsultieren: https://diplomatie.belgium.be/de/dienste/reisen_ins_ausland/reisehinweise_nach_land.

Reisende müssen wissen, dass neue COVID-19-Herde im Ausland ihre Reise erheblich beeinträchtigen können und dass eine Rückholung nicht gewährleistet werden kann, wenn kommerzielle Flüge gestrichen oder Grenzen geschlossen werden.

Außerdem steht es jedem Land, einschließlich der Länder auf der Liste, die auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht ist, frei zu verlangen, dass Personen, die in sein Staatsgebiet einreisen, sich in Quarantäne begeben oder eine Bescheinigung über einen kürzlich durchgeführten COVID-19-Test mit negativem Ergebnis vorlegen.

2. Welche Maßnahmen gelten, wenn Sie von Belgien aus in Länder der Europäischen Union, **des Schengen-Raums** und in das Vereinigte Königreich reisen?

Es ist möglich, von Belgien aus in Länder der Europäischen Union, **des Schengen-Raums** und in das **Vereinigte Königreich** zu reisen, mit Ausnahme von Gebieten, die als rote Zone bestimmt sind. Die Einreise in ein Land hängt ebenfalls vom Einverständnis des betreffenden Landes ab.

Die Mitgliedstaaten dürfen ebenfalls Einschränkungen vorsehen. Es ist also sehr wichtig, **vor der Abreise** die Reisehinweise für jedes Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten einzusehen, um sich über die Lage und die im Reiseland geltenden Maßnahmen zu informieren. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>.

Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten verwendet auf seiner Website einen Farbcode, aus dem ersichtlich ist, ob eine Reise in ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Zone möglich ist.

- **Rot:** Für diese Länder/Zonen gilt ein Reiseverbot aufgrund der ungünstigen epidemiologischen Lage ODER weil das betreffende Land die Einreise von Belgiern nicht erlaubt.

- **Orange:** Es ist zwar möglich, in diese Länder/Zonen zu reisen, aufgrund der ungünstigen epidemiologischen Lage wird jedoch stark davon abgeraten ODER im Reiseland gelten Reisebeschränkungen für Touristen wie ein vorgeschriebener COVID-19-Test oder eine Quarantäne bei Einreise.
- **Grün:** Es ist möglich, ohne zusätzliche Einschränkung zu reisen. Jedoch bleibt es wichtig, die Ratschläge an die Reisenden zu befolgen. Hygiene- und Distanzregeln sind weiterhin anwendbar.

Die Reisehinweise des FÖD Auswärtige Angelegenheiten enthalten ebenfalls eine Reihe spezifischer Empfehlungen für jede Reiseregion.

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen gelten nicht für Personen, die eine **wesentliche Funktion** ausüben oder einen **zwingenden Grund** haben, darunter:

- 1) **berufsbedingte Fahrten** von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
- 2) **berufsbedingte Fahrten** von Grenzgängern,
- 3) **berufsbedingte Fahrten** von Saisonarbeitern im Landwirtschaftssektor,
- 4) **berufsbedingte Fahrten** des Personals des Verkehrssektors,
- 5) **Fahrten** von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, des Militärpersonals, **des Personals der Ordnungsdienste, des Personals des Ausländeramts, des Zollpersonals**, des humanitären Personals, des Personals des Zivilschutzes und **von Journalisten** in der Ausübung ihrer Funktion,
- 6) **Fahrten** von Passagieren auf der Durchreise,
- 7) **Fahrten** von Passagieren, die aus zwingenden familiären Gründen reisen:
 - a. **um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,**
 - b. **im Rahmen des geteilten Sorgerechts,**
 - c. **um einen Partner zu besuchen, der nicht unter demselben Dach wohnt (ab dem 1. September),**
 - d. **im Rahmen einer Beerdigung oder Einäscherung,**
 - e. **im Rahmen von standesamtlichen oder religiösen Eheschließungen,**
 - f. **durch die Familienzusammenführung gerechtfertigte Fahrten,**
- 8) **berufsbedingte Fahrten** von Seeleuten,
- 9) Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen,
- 10) **Fahrten im Hinblick auf zwingend notwendige ärztliche Untersuchungen oder zur Fortführung dringender medizinischer Pflege,**
- 11) **Fahrten von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen ihres Studiums,**
- 12) **Fahrten von Schülern, Studenten oder Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung,**
- 13) **Fahrten** hochqualifizierter und qualifizierter Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und keinen Aufschub duldet oder nicht im Ausland geleistet werden kann, **darunter Reisen von Profisportlern in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,**
- 14) Fahrten ins Ausland im Rahmen der Berufstätigkeit, einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- 15) Fahrten belgischer oder ausländischer Staatsangehöriger zu ihrem Hauptwohntort im Ausland,

16) Fahrten im Rahmen von notariellen Beurkundungen (sofern erforderlich und dies nicht digital erfolgen kann).

3. Welche Maßnahmen gelten, wenn Sie aus Ländern der Europäischen Union, des Schengen-Raums und aus dem Vereinigten Königreich nach Belgien einreisen?

Es ist möglich, aus Ländern der Europäischen Union, des Schengen-Raums und aus dem Vereinigten Königreich nach Belgien einzureisen.

Bei einem Ausbruch in bestimmten lokalen Zonen in Europa ist es möglich, dass bei Ihrer Rückkehr aus diesen lokalen Zonen zusätzliche Maßnahmen in Kraft treten.

In Belgien wird für die Rückkehr von Reisenden zwischen roter, oranger und grüner Zone unterschieden. Diese Zonen finden Sie auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten. <https://diplomatie.belgium.be/de>.

- **Rote Zonen** sind Städte, Gemeinden, Distrikte, Regionen oder Länder, in denen von den betreffenden Ländern erneut ein *Lockdown* verhängt worden ist, oder Orte, an denen gemäß den vom CELEVAL festgelegten epidemiologischen Kriterien ein hohes Infektionsrisiko besteht.

Reisende, die aus diesen Zonen zurückkehren, werden als "Hochrisikokontakte" betrachtet, was bedeutet, dass sie sich bei ihrer Rückkehr einem Test unterziehen müssen und sich in Quarantäne begeben müssen.

Informationen über die etwaige Quarantäne finden Sie in der Rubrik: "*Wann muss ein Reisender sich in Quarantäne begeben?*"

- **Orange Zonen** sind Städte, Gemeinden, Distrikte, Regionen oder Länder, für die gemäß den vom CELEVAL festgelegten epidemiologischen Kriterien ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht.

Personen, die aus diesen Gebieten zurückkehren, werden gebeten, sich testen zu lassen und sich in Quarantäne zu begeben. Dies ist keine Pflicht, wird jedoch stark angeraten.

- **Grüne Zonen** sind Städte, Gemeinden, Distrikte, Regionen oder Länder, für die gemäß den vom CELEVAL festgelegten epidemiologischen Kriterien kein oder nur ein geringes Infektionsrisiko besteht. Reisende unterliegen keinen zusätzlichen Maßnahmen. Jedoch bleibt es wichtig, die Ratschläge an die Reisenden zu befolgen. Hygiene- und Distanzregeln sind weiterhin anwendbar.

Alle Reisenden müssen ebenfalls ein "*Public Health Passenger Locator Form*" ausfüllen. Informationen dazu finden Sie in der Rubrik: "*Wann muss ich ein "Public Health Passenger Locator Form" ausfüllen?*"

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen gelten nicht für Personen, die eine **wesentliche Funktion** ausüben oder einen **zwingenden Grund** haben, darunter:

- 1) **berufsbedingte Fahrten** von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
- 2) **berufsbedingte Fahrten** von Grenzgängern,
- 3) **berufsbedingte Fahrten** von Saisonarbeitern im Landwirtschaftssektor,
- 4) **berufsbedingte Fahrten** des Personals des Verkehrssektors,

- 5) **Fahrten** von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, des Militärpersonals, **des Personals der Ordnungsdienste, des Personals des Ausländeramts, des Zollpersonals**, des humanitären Personals, des Personals des Zivilschutzes und **von Journalisten** in der Ausübung ihrer Funktion,
- 6) **Fahrten** von Passagieren auf der Durchreise,
- 7) **Fahrten von Passagieren**, die aus zwingenden familiären Gründen reisen:
 - a. um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,
 - b. im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
 - c. um einen Partner zu besuchen, der nicht unter demselben Dach wohnt (ab dem 1. September),
 - d. im Rahmen einer Beerdigung oder Einäscherung,
 - e. im Rahmen von standesamtlichen oder religiösen Eheschließungen,
 - f. durch die Familienzusammenführung gerechtfertigte Fahrten,
- 8) **berufsbedingte Fahrten** von Seeleuten,
- 9) Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen,
- 10) **Fahrten im Hinblick auf zwingend notwendige ärztliche Untersuchungen oder zur Fortführung dringender medizinischer Pflege**,
- 11) **Fahrten von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen ihres Studiums**,
- 12) **Fahrten von Schülern, Studenten oder Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung**,
- 13) **Fahrten** hochqualifizierter und qualifizierter Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und keinen Aufschub duldet oder nicht im Ausland geleistet werden kann, **darunter Reisen von Profisportlern in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit**,
- 14) Fahrten ins Ausland im Rahmen der Berufstätigkeit, einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- 15) Fahrten belgischer oder ausländischer Staatsangehöriger zu ihrem Hauptwohrtort im Ausland,
- 16) Fahrten im Rahmen von notariellen Beurkundungen (sofern erforderlich und dies nicht digital erfolgen kann).

4. Welche Maßnahmen gelten für Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union, **des Schengen-Raums und des Vereinigten Königreichs und für Reisen aus diesen Ländern nach Belgien?**

Das Verbot von nicht wesentlichen Reisen außerhalb der Europäischen Union, **des Schengen-Raums** und des Vereinigten Königreichs bleibt vorerst bestehen. Derzeit gelten diese Länder als rote Zone. **Es ist ebenfalls verboten, für nicht wesentliche Fahrten aus diesen Zonen nach Belgien einzureisen.**

Mit der schrittweisen Aufhebung des Verbots nicht wesentlicher Reisen wird - es möglich sein, von Belgien aus in die Länder zu reisen, deren Liste auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten (<https://diplomatie.belgium.be/de>) veröffentlicht ist, und aus diesen Ländern nach Belgien einzureisen. Die Liste wird alle zwei Wochen von der EU überarbeitet und der belgische Standpunkt dazu anschließend veröffentlicht.

Folgende Personenkategorien dürfen jedoch aus "Drittländern" in EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder einreisen, egal welches der Zweck ihrer Reise ist:

- a) Unionsbürger und Drittstaatsangehörige, die aufgrund von Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits Rechte in Bezug auf freien Personenverkehr genießen, die denen der Unionsbürger und ihrer jeweiligen Familienmitglieder gleichwertig sind,
- b) Drittstaatsangehörige, die langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sind, und Personen, denen andere EU-Richtlinien oder das einzelstaatliche Recht ein Aufenthaltsrecht eröffnen, oder Personen, die Inhaber eines nationalen Visums für einen langfristigen Aufenthalt sind, sowie die Mitglieder ihrer jeweiligen Familie.

Diese zeitweiligen Reisebeschränkungen gelten nicht für Personen, die eine **wesentliche Funktion** ausüben oder einen **zwingenden Grund** haben, darunter:

- 1) **berufsbedingte Fahrten** von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
- 2) **berufsbedingte Fahrten** von Grenzgängern,
- 3) **berufsbedingte Fahrten** von Saisonarbeitern im Landwirtschaftssektor,
- 4) **berufsbedingte Fahrten** des Personals des Verkehrssektors,
- 5) **Fahrten** von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, des Militärpersonals, **des Personals der Ordnungsdienste, des Personals des Ausländeramts, des Zollpersonals**, des humanitären Personals, des Personals des Zivilschutzes und **von Journalisten** in der Ausübung ihrer Funktion,
- 6) **Fahrten** von Passagieren auf der Durchreise,
- 7) **Fahrten von Passagieren**, die aus zwingenden familiären Gründen reisen:
 - a. **um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,**
 - b. **im Rahmen des geteilten Sorgerechts,**
 - c. **um einen Partner zu besuchen, der nicht unter demselben Dach wohnt (ab dem 1. September),**
 - d. **im Rahmen einer Beerdigung oder Einäscherung,**
 - e. **im Rahmen von standesamtlichen oder religiösen Eheschließungen,**
 - f. **durch die Familienzusammenführung gerechtfertigte Fahrten,**
- 8) **berufsbedingte Fahrten** von Seeleuten,
- 9) Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen reisen,
- 10) **Fahrten im Hinblick auf zwingend notwendige ärztliche Untersuchungen oder zur Fortführung dringender medizinischer Pflege,**
- 11) **Fahrten von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen ihres Studiums,**
- 12) **Fahrten von Schülern, Studenten oder Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung,**
- 13) **Fahrten** hochqualifizierter und qualifizierter Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und keinen Aufschub duldet oder nicht im Ausland geleistet werden kann, **darunter Reisen von Profisportlern in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,**

BEMERKUNG: Die drei folgenden Kategorien sind nicht auf Personal anwendbar, das aus Staaten, die nicht Mitglied der EU oder des Schengen-Raums sind, und dem Vereinigten Königreich nach Belgien einreist.

- 14) Fahrten ins Ausland im Rahmen der Berufstätigkeit, einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- 15) Fahrten belgischer oder ausländischer Staatsangehöriger zu ihrem Hauptwohntort im Ausland,
- 16) Fahrten im Rahmen von notariellen Beurkundungen (sofern erforderlich und dies nicht digital erfolgen kann).

Es ist immer notwendig, für diese Reisen im Rahmen einer wesentlichen Funktion oder aus einem zwingenden Grund einen **ausreichenden Nachweis** wie beispielsweise einen Auszug aus dem Personenstandsregister oder eine Geburtsurkunde zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, einen Arbeitsvertrag, ein von einer offiziellen Gesundheitsbehörde oder einem Gesundheitspflegeanbieter ausgestelltes ärztliches Attest, eine Sterbeurkunde oder ein rechtsverbindliches Dokument... vorlegen zu können.

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt ab dem 1. September als wesentliche Fahrt, unterliegt jedoch einigen Bedingungen: So muss das Paar konkret vor Einreichung des Antrags während mindestens eines Jahres ununterbrochen (in Belgien oder in einem anderen Land) gesetzlich zusammengewohnt haben oder nachweisen können, dass es seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags eine affektive Beziehung führt (dies bedeutet, dass die Partner einander kennen und nachweisen können, dass sie sich im Laufe der beiden Jahre vor Einreichung des Antrags mindestens drei Mal getroffen haben und diese Treffen sich über eine Gesamtdauer von mindestens 45 Tagen erstreckt haben). Ein gemeinsames Kind gilt ebenfalls als Nachweis einer dauerhaften Beziehung. Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung für eine wesentliche Fahrt beantragen. Die diplomatische Vertretung stellt diese Visa und Bescheinigungen nach Möglichkeit aus. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Akte dem Ausländeramt übermittelt.

- Spätestens 48 Stunden vor der Ankunft in Belgien müssen die Betroffenen einerseits das *Passenger Locator Form* ausfüllen und andererseits eine Pflichtquarantäne von 14 Tagen einhalten und sich testen lassen, wenn sie aus einer roten Zone einreisen.

ACHTUNG:

Diese spezifischen Bedingungen kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Länder außerhalb der EU hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die geltenden **Visaverfahren** immer einzuhalten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass aufgrund von COVID-19 möglicherweise (noch) nicht alle Visaverfahren überall wieder aufgenommen worden sind. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten, einzuhalten.

Darüber hinaus unterliegt die Einreise in das Reiseland dem Einverständnis dieses Landes. Die Mitgliedstaaten dürfen ebenfalls geeignete Maßnahmen vorsehen. Es ist also sehr wichtig, **vor der Abreise** die Reisehinweise für jedes Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten einzusehen, um sich über die Lage und die im Reiseland geltenden Maßnahmen zu informieren. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>.

Reisende, die aus roten Zonen zurückkehren, werden als "Hochrisikokontakte" betrachtet, was bedeutet, dass sie bei ihrer Rückkehr getestet werden müssen und sich in Quarantäne begeben müssen. Informationen über die etwaige Quarantäne finden Sie in der Rubrik: "*Wann muss ein Reisender sich in Quarantäne begeben?*"

Alle Reisende, die nach Belgien einreisen, müssen ein "*Public Health Passenger Locator Form*" ausfüllen. Informationen dazu finden Sie in der Rubrik: "*Wann muss ich ein "Public Health Passenger Locator Form" ausfüllen?*"

5. Wann muss ich ein "*Public Health Passenger Locator Form*" (PLF) ausfüllen?

Seit dem 1. August 2020 müssen alle Reisenden frühestens 48 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, das "*Public Health Passenger Locator Form*" ausfüllen, es sei denn, der Aufenthalt im Ausland hat weniger als 48 Stunden gedauert beziehungsweise der Aufenthalt in Belgien wird weniger als 48 Stunden dauern.

- Ausnahme: Reisende, die ein öffentlich- oder privatrechtliches Luftfahrtunternehmen oder ein öffentlich- oder privatrechtliches Seefahrtunternehmen in Anspruch nehmen, müssen das PLF-Dokument vor dem Einsteigen **IMMER** ausfüllen, **egal wie lange der Aufenthalt im Ausland beziehungsweise in Belgien dauert**.

Das PLF-Dokument sollte vorzugsweise elektronisch ausgefüllt werden. Wenn es dem Passagier jedoch nicht möglich ist, das elektronische *Passenger Locator Form* (e-PLF) zu nutzen, muss er einen Ausdruck des *Passenger Locator Form* ausfüllen.

Das PLF-Dokument befindet sich auf der Website des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, des FÖD Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts des FÖD Inneres.

- Die elektronische Fassung des PLF kann unter folgendem Link ausgefüllt werden: <https://travel.info-coronavirus.be/>
- Die Papierfassung des PLF kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm.PDF.

Dieses Formular ermöglicht es, den Reisenden zu kontaktieren, wenn eine Infektion festgestellt wird, und eine *Kontaktrückverfolgung* durchzuführen.

Das "*Public Health Passenger Locator Form*" ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu strafrechtlicher Verfolgung und der Verweigerung der Einreise führen.

Für jeden Passagier, der 16 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 16 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 16 Jahren alleine, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen PLFBelgium@health.fgov.be über ein neues e-PLF übermitteln. Wenn Sie die Papierfassung verwenden, müssen Sie die geänderte Fassung an folgende Adresse übermitteln: PLFBelgium@health.fgov.be.

A. Wenn der Reisende einen Beförderer in Anspruch nimmt (Flugzeug oder Schiff):

Der Beförderer ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Passagiere vor dem Einsteigen ein *Passenger Locator Form* ausgefüllt haben.

Fehlt das PLF-Dokument, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dürfen das *Passenger Locator Form* jederzeit einsehen und die Angaben kontrollieren.

○ Elektronische Fassung

Das e-PLF (<https://travel.info-coronavirus.be/>) muss über die Website des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ausgefüllt werden.

Nachdem der Reisende das Formular versendet hat, übermittelt Saniport ihm eine Eingangsbestätigung per E-Mail; diese enthält ein PDF-Dokument und einen QR-Code. Dieses Dokument zeigt der Reisende dem Beförderer bei Abfahrt.

Gilt der Reisende als Hochrisikokontakt, zum Beispiel, wenn er aus einer roten Zone zurückkehrt, erhält er eine SMS mit einem Code, mit dem er sich bei seiner Ankunft in Belgien in einem Triagezentrum oder einem Labor testen lassen kann.

○ Papierfassung

Wenn es dem Passagier jedoch nicht möglich ist, das e-PLF zu nutzen, muss er einen Ausdruck des *Passenger Locator Form* ausfüllen. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm.PDF

Passagiere aus einem Land des Schengen-Raums müssen dem Beförderer das Formular beim Einsteigen vorzeigen und es ihm übermitteln. Passagiere aus einem Land außerhalb des Schengen-Raums müssen ihr Formular bei ihrer Ankunft beim Grenzposten hinterlegen.

B. Wenn der Passagier keinen Beförderer in Anspruch nimmt (Flugzeug oder Schiff) und mit einem anderen Transportmittel nach Belgien einreist (Zug, Bus, Auto, Fahrrad usw.):

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dürfen das *Passenger Locator Form* jederzeit einsehen und die Angaben kontrollieren.

○ Elektronische Fassung

Das e-PLF (<https://travel.info-coronavirus.be/>) muss auf der Website des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, des FÖD Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramts des FÖD Inneres ausgefüllt werden.

Nachdem der Reisende das Formular versendet hat, übermittelt Saniport ihm eine Eingangsbestätigung per E-Mail; diese enthält einen QR-Code.

Gilt der Reisende als Hochrisikokontakt, zum Beispiel, wenn er aus einer roten Zone zurückkehrt, erhält er eine SMS mit einem Code, mit dem er sich bei seiner Ankunft in Belgien in einem Triagezentrum oder einem Labor testen lassen kann.

○ Papierfassung

Wenn es dem Passagier jedoch nicht möglich ist, das e-PLF zu nutzen, muss er vor seiner Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet einen Ausdruck des *Passenger Locator Form* herunterladen, ausfüllen und unterzeichnen. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/FR/Documents/BELGIUM_PassengerLocatorForm.PDF. Bei jeder Kontrolle muss den Kontrollbehörden auch das Original vorgelegt werden können.

Bei seiner Ankunft in Belgien muss der Reisende das PLF-Dokument so schnell wie möglich (innerhalb der ersten 12 Stunden) vorlegen können. Dies kann entweder per E-Mail an folgende Adresse: PLFBelgium@health.fgov.be oder durch Übertragen der Angaben in die elektronische Fassung des PLF erfolgen.

6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

Quarantäne bedeutet, im Haus (einschließlich Garten oder Terrasse) zu bleiben, und zwar an einem einzigen Ort, der vorab anhand des "*Public Health Passenger Locator Form*" anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

- Der Zeitraum von 14 Tagen beginnt mit der Ankunft des Reisenden in Belgien.
- Während dieses Zeitraums müssen Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).
 - Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
 - **Von einer Quarantäne** in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z.B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche durch externe Personen sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Telearbeit ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums **der Quarantäne** müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.

Nur für folgende wesentliche Fahrten und Ausgänge und unter der Bedingung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes (ggf. aus Stoff) ist das Verlassen des Quarantäneortes erlaubt:

- dringende medizinische Behandlung,
- Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel und Medikamente, aber nur, wenn niemand anders sich darum kümmern kann, und ausnahmsweise,
- Regelung dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten,
- für Personen, die eine wesentliche Funktion ausüben oder einen anerkannten zwingenden Grund anführen können, und zwar für eine damit verbundene wesentliche Aktivität, insofern die Durchführung dieser wesentlichen Aktivität nicht bis zum Ende des Zeitraums der Quarantäne aufgeschoben werden kann, wie beispielsweise die Beerdigung eines Familienmitglieds.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolation:

Wenn jemand eine **Quarantäne** einhalten soll, so gilt dies für einen Zeitraum von **14 Tagen**. In diesem Stadium vermutet man nur, dass eine Person infiziert ist, ohne dass sie (bereits) krank wäre. Sie hatte zum Beispiel engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person, hat sich in einer Zone mit starker Verbreitung des Virus ("rote Zone") aufgehalten oder ist in einer orangen Zone "risikobehafteten Tätigkeiten" wie Familienbesuchen oder Aktivitäten des Nachtlebens nachgegangen.

Wenn sich jemand **isolieren** soll, so gilt dies für einen Zeitraum von **mindestens 7 Tagen**. Dies bedeutet, dass Sie krank sind oder positiv getestet worden sind. Ab dem Zeitpunkt des Auftretens von Symptomen wird eine Person nicht länger als 7 Tage ansteckend sein.

7. Wann muss ein Reisender sich in Quarantäne begeben?

Die Quarantäne ist eine Befugnis der föderierten Teilgebiete (Gliederstaaten). Nähere Informationen finden Sie auf der Website der Gliederstaaten.

A. Bei Reisen von Belgien ins Ausland

Es steht jedem Land frei zu verlangen, dass Reisende, die in sein Staatsgebiet einreisen, sich in Quarantäne begeben. Reisenden wird also stark angeraten, die Reisehinweise des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten zu konsultieren:

https://diplomatie.belgium.be/nl/Diensten/Op_reis_in_het_buitenland/reisadviezen (NL)
beziehungsweise

https://diplomatie.belgium.be/fr/Services/voyager_a_letranger/conseils_par_destination (FR).

B. Bei Reisen aus dem Ausland nach Belgien

In Belgien sind Quarantäne und ein COVID-19-Test für Reisende aus den roten Zonen grundsätzlich Pflicht. Für Rückkehrer aus den orangen Zonen wird dies stark angeraten. Diese Zonen finden Sie auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Die Quarantäne ist ebenfalls die Regel für wesentliche Fahrten und Ausgänge aus einer roten Zone hinaus. Davon kann nur abgewichen werden, wenn diese Quarantäne den "wesentlichen Aspekt" der Reise verhindert. Die Quarantäne kann also nur aufgehoben werden, damit der wesentliche Zweck der Reise erfüllt werden kann und insofern diese Aktivität nicht verschoben werden kann.

Zum Beispiel: Ein ausländischer Student kann eine zweiwöchige Quarantäne vor Beginn seines Studiums einhalten, ein Trauergast bei einer Beerdigung darf sich zur Beerdigung begeben, muss sich für den Rest seines Aufenthalts aber in Quarantäne begeben.

Während dieser Aktivität sind die Regeln des Social Distancing und die anderen Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten.

Abgesehen von Fahrten und Ausgängen, die mit diesem wesentlichen Zweck in Verbindung stehen, ist die Quarantäne also einzuhalten.

C. Ausnahmen von den Quarantänemaßnahmen

Personen, die von einer roten Zone aus nach Belgien kommen für eine der folgenden wesentlichen Funktionen bzw. aus einem der folgenden zwingenden Gründen müssen sich nicht obligatorisch in Quarantäne begeben:

1. Grenzbewohner,
2. Personal im Gütertransportsektor **und andere Personen, die im Transportsektor tätig sind, im erforderlichen Maße in der Ausübung ihrer Funktion,**
3. Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und durch internationale Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, Militärpersonal, **Personal der Ordnungsdienste, Personal des Ausländeramts, Zollpersonal,** humanitäres Personal, Personal des Zivilschutzes und **Journalisten in der Ausübung ihrer Funktion,**
4. Passagiere auf der Durchreise,
5. Seeleute **in der Ausübung ihrer Funktion,**
6. hochqualifizierte und qualifizierte Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und keinen Aufschub duldet oder nicht im Ausland geleistet werden kann, **darunter Reisen von Profisportlern in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,**
7. **Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich täglich ins Ausland begeben.**

8. Werden besondere Maßnahmen für belgische Flughäfen ergriffen?

Die Regeln des Social Distancing und die spezifischen Regeln für Flughäfen sind einzuhalten.

Personen ab dem Alter von 12 Jahren müssen Mund und Nase mit einer Mundschutzmaske oder einer Alternative aus Stoff bedecken, sobald sie den Flughafen betreten. Ist das Tragen einer Schutzmaske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Für weitere Informationen über die geltenden Maßnahmen müssen Passagiere die Websites der betreffenden Flughäfen konsultieren.

9. Was ist mit Personen, die trotz aller Reisehinweise und Verbote reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung oder -verbot antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter

denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

FÖD Auswärtige Angelegenheiten

- <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)

https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw.

https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL).